



Aktueller Diskurs im Umweltrecht 4, abgekürzt/zitiert als *[Sprecher]* in *Altenburger/N.Raschauer, A-DUR 4* [Seite]

Transkript der Veranstaltung vom 7. 12. 2018

### Sprecherliste

Dr. Dieter **Altenburger**, MSc, Rechtsanwalt und Partner der Jarolim/Partner Rechtsanwälte GmbH

Mag. Marco **Dworschak**, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Propter Homines Lehrstuhl für Bank- und Finanzmarktrecht, Universität Liechtenstein

Mag. Werner **Hochreiter**, AK Wien - Umwelt und Verkehr

MMag. Dr. Stefan **Huber**, LL.M., Rechtsanwalt und Partner, der Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH

Mag. Priska **Lueger**, ÖKOBÜRO – Alliance of the Environmental Movement

Az. Prof. Dr. Thomas **Müller**, LL.M., Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre, Universität Innsbruck

Mag. Andreas **Netzer**, Leiter Verwaltungsrecht und Grundeinlöse, ÖBB-Infrastruktur AG

Wolfgang **Rehm**, Umweltorganisation VIRUS, Umweltbureau WUK

Dr. Peter **Sander**, LL.M./MBA, Rechtsanwalt und Partner der Niederhuber Partner Rechtsanwälte GmbH

Dr. Florian **Stangl**, LL.M., Rechtsanwalt der Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH

Wien, Februar 2019

## Altenburger

[Begrüßung und Entschuldigung von Nicolas Raschauer wegen Erkrankung.  
Organisatorische Hinweise]

In letzter Zeit hat Umweltrecht eine sehr hohe mediale Bedeutung. Bis vor kurzem konnten die Leute wenig damit anfangen, wenn ich ihnen sagte, ich mache Umweltrecht. Im letzten Jahr wurde das Umweltrecht, vor allem durch die „Dritte Piste“ und die Diskussion um das Standortentwicklungsgesetz einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. Kaum eine Woche vergeht, in der es nicht zu Entscheidungen oder geplanten Novellen einen Schlagabtausch zwischen jenen gibt, die eine Standortsicherung forcieren und jenen, die die Öffentlichkeitsbeteiligung fördern wollen. Im Endeffekt läuft die ganze Diskussion auf die zwei Punkte hinaus, denen sich auch die heutige Veranstaltung widmet, nämlich Öffentlichkeitsbeteiligung auf der einen Seite und Standortsicherung auf der anderen Seite. Die Diskussion ist so zugespitzt, dass man glaubt, es geht das Eine nur ohne das Andere. Ob es wirklich so drastisch ist, wage ich zu bezweifeln. Im Rahme der heutigen Veranstaltung werden uns die Vortragenden ihre Sichtweise referieren.

[Vorstellung Dr. Stangl]

## Stangl

Sehr geehrte Damen und Herren, es ist mir eine besondere Freude heute mit Ihnen einen Streifzug durch die UVP-G-Novelle zu unternehmen. Bevor endgültig überall weihnachtliche Besinnlichkeit einzieht, wollen wir heute diese Veranstaltung nutzen, um einige umweltrechtlich relevante Neuerungen zu diskutieren. Getan hat sich viel, manche stellen die Frage: "Ist das nationale Umweltrecht im Umbruch?" Wenn wir uns die rezenten Gesetzesvorhaben, die teilweise schon umgesetzt wurden, teilweise noch in der parlamentarischen Behandlung sind – UVP-G-Novelle, Aarhus-Beteiligungsgesetz, Standortentwicklungsgesetz, Staatszielbestimmung Wirtschaftswachstum, die Novelle des Umwelthaftungsrechts - ansieht, so kann man die Frage „Umweltrecht im Umbruch?“ zumindest in Bezug auf das Umweltverfahrensrecht bejahen.

Ich werde mich heute in meinem Kurzvortrag auf die UVP-G-Novelle fokussieren, die kürzlich im BGBl Nr. 80 publiziert worden ist. Die UVP-G-Novelle hat zwei Zielrichtungen bzw Hauptzwecke: das eine ist die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU. Hierzu ist schon ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig, die RL wäre meines Wissens nach bis Mitte 2017 umzusetzen gewesen. Und der andere zentrale Zweck ist die Umsetzung des Regierungsprogramms der

aktuellen Regierung in der 26. Legislaturperiode, die sich bekanntermaßen zum Ziel gesetzt hat, das Wirtschaftswachstum und den Wirtschaftsstandort zu fördern, die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Gehen wir in medias res - wir kommen nun zu den Änderungen im UVP-G im Einzelnen:

Eine Änderung, die durch die UVP-Änderungsrichtlinie notwendig geworden ist, ist eine Ergänzung der Schutzgüter. Nunmehr sind in § 1 Abs 1 auch der Flächenverbrauch und die Biodiversität aufgezählt. Diese Änderung der Schutzgüter hat materiell meines Erachtens keine weitergehende Bedeutung - diese Schutzgüter konnten auch unter die bestehenden Schutzgüter, insbesondere Boden- und Pflanzenschutz, Landschaftsschutz, subsumiert werden. In Hinblick auf die Bodenversiegelung, die ja bekanntermaßen eine besondere umweltbeeinträchtigende Wirkung hat, ist die explizite Aufnahme des Flächenverbrauchs durchaus zu begrüßen. Die Entscheidungskriterien im Rahmen der Einzelfallprüfung sind von § 3 Abs 4 in den Abs 5 gewandert, inhaltlich weitgehend gleich, neu ist auch – zurückzuführen auf die UVP-Richtlinie –, dass die Katastrophenrisiken und die Klimawandelrisiken zu berücksichtigen sind. Eine kleine Änderung hat es auch bezüglich des Vorverfahrens gegeben. Das Vorverfahren hat aber in der Praxis eher geringe Bedeutung. Hier hat der Projektwerber im Rahmen der UVP die Stellungnahme der Behörde zu berücksichtigen.

Kommen wir zur Einleitung des Verfahrens:

Hier zeigt sich ein Trend zur Digitalisierung und auch zur Vereinfachung. Nunmehr sind die Unterlagen der Behörde, soweit technisch möglich, nur mehr elektronisch zu übermitteln. Davor war die Übermittlung in Papierform verpflichtend und elektronisch soweit möglich. Eher von „homöopathischer Wirkung“ wird die Ergänzung in § 5 Abs 2 bezüglich des Verbesserungsauftrages sein. Dieser hat nämlich nunmehr „unverzüglich“ zu erfolgen. Das war bereits jetzt Rechtslage, weil die Norm auf § 13 Abs 3 AVG verweist, wo bereits dieses Unverzüglichkeitsgebot normiert ist. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung sind nunmehr zusätzliche Angaben zu machen. Ich habe hier drei Beispiele herausgewählt: einerseits hat der Projektwerber die Anfälligkeit bezüglich Naturkatastrophen und – wieder – den Klimawandelfolgen aufzunehmen. Dies spiegelt sehr gut den gefahrenpräventiven Ansatz wider, den die UVP-Änderungsrichtlinie verfolgt. Ferner wurde die Alternativenprüfung spezifiziert. Explizit wurde in § 6 festgeschrieben, dass die Nullvariante zu prüfen ist. Das hat sich natürlich davor schon aus § 1 Abs 3 ergeben. Ferner sind nun auch alle Alternativen kurz gebündelt, bezüglich der möglichen

Umweltfolgen, darzustellen. Wiederum dem Präventivgedanke geschuldet ist, dass die Projektwerber auch Präventivmaßnahmen, die es im Falle von schweren Unfällen oder Naturkatastrophen zu setzen gilt, zu beschreiben haben. Ganz interessant ist, dass es nunmehr verpflichtend ist, dass die UVE von „kompetenten Fachleuten“ zu erstellen ist, das heißt – überspitzt formuliert – in Zukunft sind inkompetente Fachleute und kompetente Laien verboten. Das wird in Zukunft nicht mehr gehen, wie gesagt, auch sowas kann man im Gesetz regeln - ich denke aber, dass wäre auch selbsterklärend.

Stichwort Digitalisierung: weitere zarte Digitalisierungsbestrebungen auch im Rahmen der Auflage und Kundmachung. Gemäß § 9 sind nunmehr die elektronische Auflage und die Einsicht in die Planungsunterlagen – wieder soweit technisch möglich und verfügbar – vorzusehen oder umzusetzen. Ferner wurde spezifiziert, dass die Kundmachung nunmehr auf der Website der Behörde zu erfolgen hat und diese hat nun auch den Genehmigungsantrag zu enthalten. Für Großverfahren wurde eine eigene Bestimmung eingefügt, der § 9a. Der ist im Wesentlichen eine Spiegelung des § 9 und weicht von der allgemeinen Vorschrift des § 44a Abs 3 AVG ab. Die elektronische Auflage und die Kundmachung gestalten sich im Vergleich zum AVG etwas anders – konkret die Kundmachung durch Edikt. Diese richtet sich nunmehr nach dem UVP-G, das heißt, die Kundmachung hat in zwei Zeitungen im Bundesland - eine in der Gemeinde, eine im Bundesland verbreitete – und im Internet zu erfolgen. Was dadurch wegfällt, ist die im AVG angeordnete Kundmachung in der Wiener Zeitung. Das ist vielleicht eine nicht ganz logische Konsequenz, weil man vor allem bei UVP-Großverfahren annehmen würde, dass man eine möglichst weite Verbreitung erreichen und damit auch in einer bundesweiten Zeitung publizieren sollte.

Kommen wir aus der Perspektive Regierungsprogramm zu einem Kernstück der UVP-G-Novelle, zu den Änderungen im mündlichen Verfahren in § 16. Und hier dringt ganz klar das Ziel des effizienteren Verfahrensmanagements durch. Es gibt drei große Neuerungen: Die eine ist im Absatz 2 – nunmehr kann die mündliche Verhandlung auf Fachbereiche eingeschränkt werden, zu denen Einwendungen erhoben wurden. Das liegt im Ermessen des Verfahrensleiters, die Frage stellt sich natürlich, wenn ich so eine eingeschränkte mündliche Verhandlung mache, was passiert, wenn eine Partei dann nichtsdestotrotz aus anderen Fachbereichen Vorbringen erhebt? Dann wird der Verfahrensleiter abwägen müssen, riskiert er einen Verfahrensfehler oder vertagt er.

Neue Tatsachen und Beweismittel sind nunmehr spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen. Damit einhergehend kann die Behörde den Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für Teilbereiche, also zB Wasser- oder Naturschutz, mittels Verfahrensordnung anordnen. Vor allem der erste Punkt, die Beschränkung

der Vorbringung von neuen Tatsachen und Beweismitteln, kann durchaus kritisch gesehen werden. Einerseits ist es der Behörde auch nach der mündlichen Verhandlung möglich, neue Beweismittel aufzunehmen und zwar von Amts wegen. Die Parteien haben diese Möglichkeit aber nicht, hier divergiert das UVP-G vom AVG. Im AVG wurde ja bei der letzten Novelle im Sommer 2018 eine ähnliche Bestimmung eingeführt, also der Schluss des Ermittlungsverfahrens; dort wurde aber eine Art Wiederaufnahmemöglichkeit determiniert: und zwar kann eine Partei bei Beweismitteln oder Tatsachen, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch nicht bekannt waren, sondern erst später bekannt werden - also parallel zu § 69 AVG - nach wie vor vorbringen. Diesen Weg schneidet die UVP-G -Novelle im UVP-Verfahren ab.

Ein dritter Punkt, den sich vor allem die Wirtschaft bei langen und großen Infrastrukturprojekten gewünscht hat und der durchaus zu Verfahrenserleichterungen vor allem auch für die Behörde führen dürfte, ist das "Freezing" des Standes der Technik. Ergibt sich der Stand der Technik aus Unterlagen also zB aus Leitfäden oder Referenzdokumenten, dann ist jener Stand der Technik anzuwenden und der Entscheidung zugrunde zu legen, wie er im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geherrscht hat. Dies gilt aber nicht für den gesetzlich geregelten Stand der Technik. Fraglich ist natürlich, ob diese Regelung stets zu sachlichen Ergebnissen führt, insbesondere wenn die mündliche Verhandlung sehr früh angesetzt wurde und noch sehr viel Zeit bis zur Entscheidung ins Land streicht; man kann wohl darüber diskutieren, bis zu welchem Zeitpunkt ein solches Freezing zulässig sein soll.

Ein Thema, das für sehr viel Gesprächsstoff gesorgt hat, ist die Behandlung der Umweltorganisationen. Bereits im ursprünglichen Entwurf zur Novellierung des § 19 war eine regelmäßige Überprüfung der Umweltorganisationen vorgesehen. Diese Bestimmung ist nach wie vor Teil des Gesetzes und zwar sind Umweltorganisationen alle drei Jahre zu überprüfen, ob sie nach wie vor die Kriterien des Abs 6 erfüllen. Darüber hinaus können die UVP-Behörden eine ad hoc-Prüfung beim Bundesministerium anregen. Man kann sich des Eindrucks nicht verwehren, dass diese Regelung eine kleine Revanche oder eine Spitze gegen die Umweltorganisationen ist, die ja sehr erfolgreich beim Europäischen Gerichtshof ihre Parteistellung und ihre Verfahrensstellung gestärkt haben. Darüber hinaus ist auch im parlamentarischen Verfahren noch eine Änderung in die UVP-G-Novelle hineingerutscht. Diese hat den Aufschrei bei NGOs noch um einiges verstärkt; es wurde vorgesehen, dass als Vereine organisierte Umweltorganisationen eine Mindestmitgliederzahl von 100 Personen haben müssen. Von der politischen Seite wird dies mit einem schwedischen Modell argumentiert, man referenziert in diesem Zusammenhang eindeutig auch auf das

„Djurgården-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs, in welchem grundsätzlich anerkannt wird, dass eine zahlmäßige Beschränkung der Mitglieder von Umweltorganisationen zulässig ist. So ganz bin ich nicht der Überzeugung, dass das in der UVP-G Novelle vorgesehene Modell die Djurgården-Rechtsprechung richtig wiedergibt, weil der EuGH an anderer Stelle seines Urteils durchaus klar feststellt, dass darauf abzustellen ist, wie regional verbreitet das Projekt ist und welche Bedeutung es für welchen Personenkreis hat. Und hier kann eine eindeutige und klar festgelegte Zahl von 100 Personen unter Umständen zu hoch sein. Folglich glaube ich, dass man diese Bestimmung europarechtskonform interpretieren wird müssen. Wie haben die UOs den Nachweis der Mitgliederzahl zu erbringen: Ursprünglich vorgesehen war es, dass sie eine Mitgliederliste im BMNT zu deponieren haben. Diese Idee ist wieder fallengelassen worden, uU auch aufgrund der Datenschutzgrundverordnung, die Listen geben Auskunft über eine politische Betätigung, sodass es sich potentiell um sensible Daten handelt; man wollte sich wohl darin nicht die Finger verbrennen. Nunmehr reicht eine Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl. Wie die glaubhaft gemacht wird, ist noch weitgehend offen und liegt wohl an der Behörde, ob sie der Umweltorganisation die Mitgliederzahl glaubt oder nicht. Wenn die Behörde Zweifel hat, dann wird sie wohl eine ad hoc Prüfung beim BMNT anzuregen haben. Umweltorganisationen in bestehenden Verfahren haben weiterhin Parteistellung, auch wenn sie jetzt dieses neue Kriterium nicht erfüllen.

Kommen wir zum – für mich – „Star“ der UVP-G –Novelle: der Standortanwalt. Der Standortanwalt ist eine neue zusätzliche Verfahrenspartei, die praktisch neben dem Umweltanwalt steht. Im § 19 Abs 12 heißt es: Der Standortanwalt hat die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, zu garantieren oder sich dafür einzusetzen. Wenn man das liest, dann wäre wohl die korrektere Bezeichnung eher Vorhabensanwalt, weil sich nicht jedes Vorhaben unbedingt positiv auf den Standort auswirkt. Der Standortanwalt hat volle Beschwerdelegitimation, das heißt er kann beim BVwG und auch beim VwGH Beschwerde einlegen. Hier stellt sich die Frage, was passiert, wenn das Projekt genehmigt wird, aber mit negativen Auflagen für den Projektwerber und vielleicht für den Standort. Ist jetzt der Standortanwalt verpflichtet, hiergegen Rechtsmittel einzulegen, vielleicht auch gegen den Willen des Projektwerbers? Diese Frage ist noch offen. Wenn der Standortanwalt in diesem Punkt an den Willen des Projektwerbers gebunden ist, dann kann man ihn mE nicht einmal mehr als Vorhabensanwalt bezeichnen, sondern dann wäre das schlicht eine gesetzliche Verfahrenshilfe, hätte der Standortanwalt dann doch keinen eigenständigen Mehrwert. Wie die Standortanwaltschaft organisiert wird, ist noch weitgehend

unklar. § 2 Abs 6 UVP-G sagt, dass der Standortanwalt ein Organ des Bundes oder des betroffenen Landes ist.

Eine neue Regelung, die aufgrund einer VwGH-Entscheidung notwendig wurde, ist die örtliche Zuständigkeit bei bundesländerübergreifenden Projekten. Das war eine VwGH-Entscheidung aus 2017, da ging es um eine Windkraftanlage in Niederösterreich, bei der das Umspannwerk im Burgenland war und hier hat sich gezeigt, dass die bestehenden Regelungen im UVP-G nicht sehr eindeutig waren und zu unliebsamen Konsequenzen bezüglich der Zuständigkeit führen können. Nunmehr wird ausdrücklich festgehalten, dass bei bundesländerübergreifenden Projekten die Lage des Hauptteils entscheidend ist. Hier stellt sich natürlich die Folgefrage, was ist der Hauptteil. Das ist nach dem entsprechenden UVP-G -Tatbestand zu interpretieren. Wenn die UVP-Pflicht von der Fläche abhängt oder eine kilometerweise Anknüpfung erfolgt, dann berechnet man das rein wo ist der Großteil der betroffenen Fläche. Ist es unklar, wo der Hauptbestandteil des Projekts liegt, besteht die Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs 7 UVP-G. Zum Feststellungsverfahren kennt übrigens auch § 40 Abs 2 eine neue Regelung, die betrifft die Organisation des BVwG: Beschwerden gegen Feststellungsbescheiden sind in Hinkunft nur mehr von Einzelrichtern zu verhandeln und nicht mehr vom Senat.

Auch im Anhang zum UVP-G hat sich einiges getan – ich habe drei Punkte herausgenommen: nunmehr werden bei mehreren Vorhabentypen Bagatellschwellen bezüglich der Kumulierung eingezogen; das kennen wir bereits aus der Intensivtierhaltung. Konkret betrifft dies Feuerungsanlagen, Einkaufszentren, Beherbergungsbetriebe und Parkplätze, das heißt kleine Projekte – im Fall von Parkplätzen sind es 75 Parkplätze – bleiben bezüglich der Kumulierung außer Betracht. Bei Windkraftanlagen nach Ziffer 6 wurden die Schwellenwerte erhöht; zudem wurde ein neuer Tatbestand eingefügt und zwar Windkraftanlagen in einer Höhe von über 1000 Metern Seehöhe. Zu den Rodungen: hier ist man der Rechtsansicht des EuGH in der Rs Prenninger nachgekommen und hat die Trassenaufhiebe – das ist bei Leitungsprojekten die Fläche die unterhalb der Leitung ist und nicht tatsächlich abgeholzt wird, aber bei der die Verfügungsmöglichkeiten beschränkt sind - nunmehr auch als Rodungen qualifiziert, welche eine UVP-Pflicht auslösen können. Der Fall Prenninger ist übrigens wahrscheinlich die letzte EuGH-Entscheidung, die Sie kennen, wo ein natürlicher Name in der Kurzbezeichnung vorkommt; die DSGVO hält auch beim EuGH Einzug.

Ich komme nun zum Fazit der UVP-G -Novelle 2018:



Wenn wir die Ziele betrachten und uns die Frage stellen, war diese Novelle effektiv, dann kommen wir zu einem gemischten Ergebnis: der erste Zweck, die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und die Abwendung des Vertragsverletzungsverfahrens, dürfte weitestgehend erfüllt sein. Mir ist kein größeres Problem ins Auge gesprungen. Bei manchen Details kann man allerdings streiten, ob das konform der UVP-Richtlinie ist oder nicht. Da das Vertragsverletzungsverfahren ein sogenanntes Nichtmitteilungsverfahren war, wird es aber mit sehr großer Wahrscheinlichkeit eingestellt werden, sobald die Novelle notifiziert wurde.

Zweiter Zweck: Vereinfachung der Verfahrensführung – auch hier gibt es einen Daumen nach oben. Die Möglichkeiten der Strukturierung der mündlichen Verhandlung geben dem Verfahrensleiter gewisse Spielräume zu strukturieren und missbräuchliche oder verzögernde Einwendungen hintanzuhalten.

Wo es keinen Daumen nach oben geben kann, ist die Entbürokratisierung. Dies einerseits mit den regelmäßigen Überprüfungen der Umweltorganisationen, wir haben nach dem Stand jetzt glaublich 55 eingetragene Umweltorganisationen, welche jedenfalls alle drei Jahre zu überprüfen sind; hinzukommen etwaige ad hoc Überprüfungen. Dazu kommt auch der Standortanwalt, eine Verfahrenspartei wo der Mehrwert meines Erachtens nicht 100%ig durchdringt– man wird aber da natürlich die Entwicklung abwarten müssen.

Auch eher negativ ist das Kriterium der Rechtssicherheit zu bewerten: einerseits bestehen, wie ausgeführt, bei manchen Punkten Zweifel, ob das UVP-G der UVP-Richtlinie entspricht. Ich persönlich hege ein bisschen Zweifel, ob der Ausschluss von Kleinvorhaben bei der Kumulierung unionsrechtskonform ist. Ferner ist auch fraglich, ob die 100-Mitglieder-Beschränkung bei den Umweltorganisationen in dieser Stringenz der UVP-RL entspricht. Letztlich stellt sich dann auch noch die Frage, ob alle Regelungen im Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung, die zur Verfahrensbeschleunigung führen sollen, wirklich alle sachlich und verfassungskonform sind. Ich bin neugierig, wo ihre Daumen hingehen, nach oben oder nach unten, und freue mich jedenfalls auf die Diskussion.

## Altenburger

Eine Anmerkung zum Ausschluss des § 39 Abs 4 erster Satz AVG durch § 16 Abs 3 zweiter Satz UVP-G. Ich habe mir echt lang überlegt, was sich der Gesetzgeber da gedacht hat, wenn er nachträgliches Vorbringen nicht erlaubt. Im AVG ist es erlaubt; hingegen in der UVP-G -Novelle, wo eigentlich die Öffentlichkeitsbeteiligung hochgehalten wird, hat er es nicht erlaubt. In den Materialien steht es zwar drinnen. Ich habe es ehrlich gesagt aber nach deren Lektüre noch nicht verstanden – vielleicht

haben es außer mir aber eh alle verstanden und meine Anmerkung ist jetzt total trivial –, sondern erst durch die Ausführungen von *Waltraud Petek* beim „UVP-Tag in der Praxis“. Der Gesetzgeber hat sich gedacht, nach den Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung der Aarhus-Konvention hat die betroffene Öffentlichkeit eine umfassende Beschwerdemöglichkeit. Das ist relativ unstrittig: Im Rahmen der Beschwerde ist eine im behördlichen Verfahren eingetretene Präklusion unbeachtlich. Das heißt es kann alles, was vorher – bewusst oder unbewusst – verschwiegen wurde, vorgebracht werden. Darum hat man gemeint, man braucht diese Möglichkeit, dass man ein verspätetes Vorbringen erstatten kann, im UVP-G nicht. Meines Erachtens wäre aber § 39 Abs 4 erster Satz, so wie er gestaltet ist – man muss nachweisen, dass einen kein Verschulden trifft – auch im UVP-G im Sinne einer vollständigen Ermittlung nicht schlecht. Man hätte dessen Anwendung daher durchaus belassen können und nicht unbedingt ausschließen müssen. Außerdem gibt es nicht nur die „betroffene Öffentlichkeit“. Es gibt ja auch Leute, die nicht „betroffene Öffentlichkeit“ sind und daher keine vollumfängliche Beschwerde erheben können. Auch diese haben im Rahmen des UVP-G nicht die Möglichkeit nach § 39 Abs 4 1. Satz AVG. Ich glaube, das hat man vergessen oder unter den Tisch fallen lassen. Nachdem jetzt laut VwGH auch Bürgerinitiativen betroffene Öffentlichkeit sind, ist jetzt ja eh fast jede potentielle Partei des UVP-G betroffene Öffentlichkeit, außer dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan.<sup>1</sup> Insofern ist dieses Regelungsdefizit wahrscheinlich nicht sehr praxisrelevant.

Zum Einfrieren des Stands der Technik: interessant ist hier, dass dies völlig ohne Übergangsbestimmungen in Kraft getreten ist, das heißt, Verfahren die jetzt schon jahrelang laufen und wo zB 2012 die mündliche Verhandlung war – nämlich vor der Behörde, nicht vor dem BVwG, das ist ausdrücklich klargestellt worden, dass die behördliche und nicht die gerichtliche Verhandlung ausschlaggebend ist – da ist der Stand der Technik wie anno dazumal wo er eingefroren ist. Was passiert beispielsweise, wenn man die Unterlagen zwischenzeitig freiwillig an den aktuellen Stand der Technik, der aber erst nach der Verhandlung entstanden ist, angepasst hat. Okay, da kann man sagen, besser darf man freiwillig immer werden. Aber an und für sich ist der Stand der Technik nach dem Gesetzestext eingefroren. Es stellen sich darüber hinaus auch weitere Fragen. Was ist eigentlich mit dem Stand der Technik,

---

<sup>1</sup> ME auch die Standortgemeinde nicht. Zwar könnte man auch in dieser die Einwohner als betroffene Öffentlichkeit vertreten sehen, allerdings erfasst § 19 Abs 1 Z 5 die Standortgemeinde als Gebietskörperschaft, die unmittelbar auf der Verfassung beruht und sich nicht, wie die Bürgerinitiative als Zusammenschluss von Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit formiert.

wenn das BVwG den Bescheid aufhebt und zurückverweist? Kassatorisch vorgehen dürfen sie zwar nur in extremen Fällen – nach der VwGH-Rsp praktisch nie – aber es kommt durchaus vor. Aus meiner Sicht kommt es darauf an, ob der Mangel so schwer wiegt, dass eine Wiederholung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist. Wenn ja – das Verfahren tritt mit Kassation in dieses Verfahrensstadium zurück – wird der Stand der Technik zum Zeitpunkt der zu wiederholenden Verhandlung maßgeblich sein.

Was passiert bei Projektänderungen, genauer gesagt, wenn der Projektwerber sein Vorhaben so ändert, gilt dann trotzdem der alte Stand der Technik? Muss er dann sein technisches Kunstbauwerk auf dem alten Stand der Technik planen, weil die mündliche Verhandlung vor der Behörde schon vorbei ist? Ich weiß darauf derzeit keine Antworten, aber vielleicht weiß es irgendwer anderer ...

Der Standortanwalt wird immer irgendwie durch den Kakao gezogen – ich persönlich finde – er tut keinem weh. Florian [gemeint: Stangl], du hast gesagt er kann eine vollumfängliche Beschwerde erheben. Das stimmt grundsätzlich, aber mit der Einschränkung, nur „pro Projekt“. Es steht im Gesetz „die öffentlichen Interessen, die der Verwirklichung des Vorhabens dienen“ darf er wahrnehmen. Wir werden sehen, wie sich das entwickelt, ob echt ein Standortanwalt Beschwerde bei zu rigoros scheinenden Auflagen erhebt, wenn der Projektwerber bereit wäre, diese zu akzeptieren.

Zur Schwelle der 100 Mitglieder bei NGOs: ich frage mich, ob das im Vorfeld erhoben worden ist, ob dadurch eine einzige Umweltorganisation rausfällt. Für mich fällt das unter die Kategorie der Gesetzesänderungen „verursachen eine Riesen-Aufregung, bringen aber nichts“. Im Notfall müssen sie ihre Mitglieder in Zukunft aufstocken.

[Einleitung/Vorstellung az. Prof. Müller]

## Müller

[Einleitung/Begrüßung]

Ganz kurz zur Aktualität des Themas:

Das Standortentwicklungsgesetz ist vermutlich eines der umstrittensten Gesetze in den letzten Jahren gewesen – das gilt zumindest für den Begutachtungsentwurf wegen seiner frappanten Unions- und Verfassungswidrigkeiten, die so eigentlich selten auftreten. Zur aktuellen Sachlage: Ich kann berichten, dass der Ausschuss des Wirtschaftsausschusses heute vor fünf Stunden die doch deutlich geänderte

Regierungsvorlage passieren hat lassen.<sup>2</sup> Es ist ja so, dass dieses Standortentwicklungsgesetz, an sich kein unzulässiges oder rechtspolitisch unerwünschtes Ziel verfolgt, nämlich die Einführung einer weiteren Schicht planerischer Verwaltung – im Grunde genommen die Möglichkeit, dass die obersten Verwaltungsorgane öffentliche Interessen definieren können, die dann letztendlich auch in gerichts- und verwaltungsbehördlichen Verfahren zu berücksichtigen sind. Dies kann durchaus für Verwaltung und Gerichtsbarkeit hilfreich sein. Also an sich kein verwerfliches Ziel. Dass an eine solche Feststellung des öffentlichen Interesses dann verfahrensbeschleunigende Maßnahmen anknüpfen, ist an sich auch nicht verwerflich. Verfahrensbeschleunigung ist ja immer in Mode, fast jede Verwaltungsreform beschäftigt sich damit. Verfahrensbeschleunigung ist aber auch stets problematisch: Man darf nicht übersehen, dass das AVG, schon seit seiner Stammfassung 1925 verfahrensbeschleunigende Elemente kennt, die in einem weltweiten Vergleich doch relativ fortschrittlich waren und stetig erweitert wurden. Verfahrensbeschleunigung zu betreiben ist daher ein schwieriges Unterfangen, weil man sich damit in ein Spannungsverhältnis, nämlich in das Spannungsverhältnis zwischen Rechtsrichtigkeit, Parteienrechten und Verfahrensökonomie, begibt. Jede Neuerung setzt sich also Bedenken aus und das ist auch beim Standortentwicklungsgesetz der Fall. Hier erzähle ich nichts Neues, es hat die Version 1.0, nämlich den Begutachtungsentwurf gegeben, der zu großen Teilen verfassungs- und unionsrechtswidrig war. Dafür hat es auch eine Standpauke gesetzt, einen Aufschrei der Öffentlichkeit, insbesondere auch der Hochschulen. Interessant ist die Begründung, warum man so einen derartigen Entwurf tatsächlich an die Öffentlichkeit gebracht hat. Der Bundeskanzler hat das folgendermaßen begründet: Man muss sich manchmal weit nach vorne lehnen, damit man etwas weiterbringt. Nun wissen wir alle, wenn man sich zu weit vorlehnt, kann man auch hinfallen. Allerdings hat sich das Standortentwicklungsgesetz dann doch wieder etwas aufgerappelt: Es ist die entschärfte Version 2 im Ministerrat beschlossen worden, das war am 21.11.2018. Der Wirtschaftsausschuss hat eine neuerliche Begutachtung beschlossen, denn die Regierungsvorlage ist ohne weitere Begutachtung dem Parlament übermittelt worden. Das kann man als grobes Foul werten, weil die Unterschiede zwischen Version 1 und 2 nämlich frappant sind.

Ich werde im Folgenden versuchen, aus rein juristischer Sicht die Version Nr 2 neu zu bewerten. So wie es aussieht, wird es tatsächlich der Fall sein, dass dieses Gesetz am 1.1.2019 in Kraft tritt – wie schon gesagt, der Wirtschaftsausschuss hat es heute beschlossen.

---

<sup>2</sup> Nunmehr: StEntG, BGBl I 2018/110.

Ganz kurz zur Erinnerung: Version Nr. 1 – wo war das große Problem – man weiß fast gar nicht, wo man anfangen soll und wieder aufhören. Im Grunde genommen war das ein groß angelegter Angriff auf den Rechtsstaat. Die wichtigsten Punkte nur ganz kurz: Vorgesehen war eine Genehmigungsfiktion nach Verstreichen einer 12-monatigen Frist, was letztendlich dazu geführt hat, dass ein Projekt gesetzlich genehmigt war – ein Novum im UVP-Verfahren: Gesetzliche Genehmigung ohne dass eine Interessensabwägung oder überhaupt ein vollständiges UVP-Verfahren durchgeführt werden hätte müssen, wobei es auch vollkommen irrelevant gewesen wäre, wer denn diese Verzögerungen verursacht hat – hätte auch der Projektwerber gewesen sein können. Ferner wurden die Genehmigungskriterien abgeschwächt und der Zugang zum Bundesverwaltungsgericht wurde deutlich reduziert, indem man das Bundesverwaltungsgericht zu einem Verwaltungsgerichtshof gemacht hat, zu dem man nur mehr Zugang bekommt, wenn man es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Zusammengefasst: Breitflächige Verfassungs-, Völkerrechts- und Unionsrechtswidrigkeiten. Also ich kann Ihnen sagen, diese Version kommt sicher in einer meiner nächsten Klausuren für die Studierenden, weil es so viele schöne Rechtsfragen bereithält.

Wie ist nun Version Nr. 2 zu beurteilen? Es sind ja zwei Teile zu unterscheiden: Der erste ist das Verfahren zur Feststellung eines öffentlichen Interesses an einem Vorhaben, das im Wesentlichen vom Wirtschaftsministerium geführt wird und dass mit einer Verordnung abgeschlossen wird. Dieses Verfahren ist im Großen und Ganzen eigentlich wenig problematisiert worden, ich möchte da die eine oder andere Frage versuchen zu lösen und dann werden wir zum Hauptteil kommen, nämlich zur Frage: Was ist denn von der Verfahrensbeschleunigung aus der Version 1 übriggeblieben und wie ist das aus unions- und verfassungsrechtlicher Sicht zu beurteilen?

Ganz kurz zum ersten Punkt: Wie kommt ein Vorhaben in eine Standortentwicklungsvorhabenverordnung? Es muss ein Antrag gestellt werden. Im Ministerialentwurf war es noch so, dass nur Landeshauptleute oder Bundesminister Anträge hätten stellen können, nun ist es eben ein Antrag eines Projektwerbers. Man muss allerdings dazusagen, ein subjektives Recht ist mit diesem Antrag nicht verbunden, das heißt also, es gibt kein Recht darauf, dass tatsächlich eine Verordnung erlassen wird. In diesem Sinne steht im Gesetzesentwurf auch „Anregung“. Interessant ist auch, dass nunmehr vorgesehen ist, dass ein Antrag oder eine Anregung nur zulässig ist, wenn das entsprechende Projekt noch nicht eingebracht ist, also kein laufendes UVP-Verfahren vorliegt. Dafür hat es durchaus nachvollziehbare Gründe gegeben: Während ein UVP-Verfahren läuft, macht es

vermutlich wenig Sinn in Bezug auf die Verfahrensbeschleunigung, wenn man dann noch ein Ordnungsverfahren nebenherlaufen lässt, das ja dann letztlich darüber entscheidet, welche Regeln anzuwenden sind – also war das insofern eine an sich ganz gute Entscheidung.

Ist diese Anregung eingelangt, beginnt das Verfahren bei der Bundesministerin, indem auch der sogenannte Standortbeirat angehört werden muss. Der Standortbeirat setzt sich aus Personen zusammen, die von der Bundesministerin nominiert werden. Seine Stellungnahme ist nicht rechtlich verbindlich, das ist eine Empfehlung. Der Standortbeirat ist schließlich keine Behörde. Aufgrund der Stellungnahme ergeht dann die Verordnung, in der festgelegt wird, ob ein Projekt von öffentlichem Interesse ist oder eben nicht. Warum hat man die Verordnung gewählt? Das ist in der Begutachtung hinterfragt worden: Diese Verordnung richtet sich natürlich auch an Behörden und nicht an einzelne Adressaten bzw nicht nur an den Projektwerber.

Wie ist nun dieses System zu bewerten?

In der Literatur wurde vor allem releviert, dass Systeme, die zwischen standortrelevanten und nicht standortrelevanten Projekten unterscheiden, dem Gleichheitssatz widersprechen könnten bzw „den Odor der Gleichheitswidrigkeit in sich tragen“. Diesbezüglich ist festzuhalten: Wenn etwas nach Gleichheitswidrigkeit riecht, muss es nicht unbedingt dann eben auch so sein. Meines Erachtens liegt keine Gleichheitswidrigkeit vor. Dazu genügt schon der Hinweis darauf, dass vor allem im Planungsrecht der Gesetzgeber einen sehr weiten Spielraum hat, insbesondere auch bei der Festlegung der Kriterien. Das Gesetz erinnert an das Raumordnungsrecht und daran hat sich auch noch niemand gestoßen.

Ähnliches gilt für die Frage, ob das Gesetz dem Legalitätsprinzip entspricht – entsprechende Bedenken sind auch vorgebracht worden. Diesbezüglich ist zu sagen, dass im Planungsrecht das differenzierte Legalitätsprinzip nur geringe Anforderungen an die Auswahlkriterien stellt, dafür aber eine „Legitimation durch Verfahren“ fordert – dies scheint erfüllt worden zu sein. Meines Erachtens kann man aus legalitätsrechtlicher Sicht diesem Gesetz nichts anhaben.

Interessant ist ferner die Frage, ob der Standortentwicklungsbeirat dem Amtsgeheimnis unterliegt und welche Wirkungen sich daraus ergeben. Dazu wurde nämlich vorgebracht, es könnte Probleme geben hinsichtlich Informationsbegehren, vor allem auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes. Tatsächlich steht in § 6 Abs 3 ausdrücklich, dass sich die Mitglieder des Beirats an das Amtsgeheimnis zu halten haben. Das ist jetzt allerdings nicht wirklich etwas Neues: Das folgt schon aus Art 20

Abs 3 BV-G. Da der Standortentwicklungsbeirat bzw dessen Mitglieder von der Bundesministerin ernannt werden, handelt es sich also um Verwaltung im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes und ist damit auch die Bindung an das Amtsgeheimnis gegeben. Das heißt jetzt allerdings nicht, dass Informationsbegehren auf Basis des UIG unzulässig oder abzulehnen wären – Art 20 Abs 3 schließt solche Begehren natürlich nicht aus – andernfalls wäre er selbst unionsrechtswidrig. Es gibt ja entsprechende Bestimmungen in der Umweltinformationsrichtlinie und der Aarhus-Konvention. Also die Befürchtungen, dass das Gesetz einen Beirat schafft, der informationstechnisch nicht erreichbar ist, das dürfte sich nicht bewahrheiten.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung: Muss im Standortverordnungsverfahren nicht auch die Öffentlichkeit beteiligt werden? Das ist eine sehr spannende Frage, die soweit ich das sehen kann, sehr kontrovers diskutiert wird. Auf der einen Seite ist zu sagen, dass es sich natürlich schon um ein umweltrelevantes Verfahren handelt, weil an die Verordnung nämlich die im Folgenden noch auszuführenden verfahrensbeschleunigenden Elemente geknüpft sind und mit dem öffentlichen Interesse ein materielles Kriterium der Interessensabwägung definiert wird. Auf der anderen Seite könnte man natürlich sagen, dass die Verordnung selbst noch nicht umweltrelevant ist, sondern dass es sich doch vor allem um eine wirtschaftsrechtliche Feststellung handelt – da wären wir sozusagen schon wieder in meinem Kernmetier. Die Wirtschaftsministerin stellt zusammen mit dem Verkehrsminister fest, ob ein öffentliches Interesse – und zwar vor allem aus wirtschaftlicher Sicht – an einem Projekt besteht. Die Frage ist nun, fällt diese Standortentwicklungsverordnung aus rechtsdogmatischer Sicht unter die Regeln der Öffentlichkeitsbeteiligung? Aus Sicht der Aarhus-Konvention hätten wir zumindest ein Artikel 8-Verfahren – das betrifft nämlich generell abstrakte Rechtsnormen mit Umweltbezug. Das ist meines Erachtens nicht abzustreiten, dass wir zumindest hier reinfallen. Art 8 ist aber relativ offen formuliert: Er spricht davon, dass sich die Mitgliedsstaaten bemühen sollen, die Öffentlichkeit miteinzubeziehen und dass sie die Stellungnahmen soweit wie möglich berücksichtigen sollten. Daraus eine justiziable Pflicht abzuleiten, das ginge viel zu weit. Wichtiger ist daher die Frage: Anwendbarkeit der SUP-Richtlinie? Ich möchte zusammenfassend Folgendes dazu sagen: Die Kernfrage ist, ob Festlegungen, die im Wesentlichen nur verfahrensrechtliche Konsequenzen haben zu einer strategischen Umweltprüfung führen. Was die Standortentwicklungsverordnung nämlich nicht vorgibt sind inhaltliche Genehmigungskriterien, abgesehen von der Festlegung des öffentlichen Interesses. Meines Erachtens spricht dennoch einiges für eine SUP-Pflicht – das ist zwar nicht ganz offensichtlich, da muss man schon die Judikatur genauer lesen und diese weit

auslegen. Der EuGH hat in der Rechtssache *D'Oultremont*<sup>3</sup> ausgesprochen, dass der SUP-Richtlinie Pläne oder Gesetze unterliegen, die einen Rahmen für die Genehmigung bilden und unter dem Rahmen versteht er die Festlegung anwendbarer Regeln und Verfahren.<sup>4</sup> Also insofern gibt es durchaus einen Ansatzpunkt auch für verfahrensrechtliche „Kriterien“, allerdings ist nicht ganz klar, wann eine solche „signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten“ vorliegt. Auch der Leitfaden der Europäischen Kommission weist in diese Richtung, weil er relativ weit formuliert ist.<sup>5,6</sup> Hinzu kommt der sehr weite Telos der SUP-Richtlinie. Derzeit ist ein Verfahren beim EuGH anhängig, das die Festlegung von FFH-Zielen betrifft – das könnte vielleicht weitere Erkenntnisse liefern. Ob jetzt also die Verordnung SUP-pflichtig ist oder nicht wird sich vermutlich erst in Zukunft erweisen. Ich glaube allerdings, dass man schon mit gutem Grund argumentieren kann, dass hier eine SUP-Pflicht vorliegt und damit hätten wir schon unsere erste Unionsrechtswidrigkeit, weil eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen ist.<sup>7</sup>

Das führt uns jetzt zu unserem Kernthema nämlich zu den verfahrensbeschleunigenden Vorschriften des Standortentwicklungsgesetzes.

Fangen wir noch relativ unbedarft an: Wenn ich jetzt also eine Verordnung habe, dann kann ich ein UVP-Verfahren beantragen und das führt dann dazu, dass das UVP-Verfahren modifiziert, ergo beschleunigt wird. Was sind jetzt diese Vorgaben, wodurch wird denn das Verfahren beschleunigt? Zunächst ist es einmal so, dass die UVP-Behörde ermächtigt wird, Einwendungs- und Stellungnahmefristen vorzusehen.<sup>8</sup> Die müssen angemessen sein. Man wird annehmen, dass sich das so wie bei § 41 Abs 2 AVG gestalten wird, der vorsieht, dass angemessene, vier Wochen nicht übersteigende Fristen zulässig sind. Das heißt also diese Regelung an sich, dass man also Stellungnahmen und Beweisanträge befristet, ist meines Erachtens weder verfassungsrechtlich besonders relevant, noch ist sie unbekannt. Wir haben hier sogar Ansätze im AVG.

---

<sup>3</sup> Rs C-290/15.

<sup>4</sup> „Signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte“.

<sup>5</sup> „Kriterien oder Voraussetzungen, ... die die Grundlage bilden, auf der die Genehmigungsbehörde entscheidet“.

<sup>6</sup> Abrufbar unter

[http://ec.europa.eu/environment/archives/eia/pdf/030923\\_sea\\_guidance\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/archives/eia/pdf/030923_sea_guidance_de.pdf).

<sup>7</sup> § 9 Abs 3 StEntG hält diesbezüglich nur fest, dass die Erlassung oder Änderung der Verordnung der SUP-RL nicht entgegensteht.

<sup>8</sup> § 11 Abs 2 StEntG.



Interessanter ist natürlich die Entscheidungsfrist<sup>9</sup> – und jetzt kommen wir in medias res. Die Entscheidungsfrist ist die gleiche geblieben wie in der Version 1. Sie beträgt nach wie vor 12 Monate<sup>10</sup>. Die Frage ist, wann beginnt denn diese Entscheidungsfrist zu laufen? Man denke daran, dass Projektwerber durch unvollständige Unterlagen das Verfahren verzögern können – also ich bin da der gleichen Meinung wie *Altenburger*, dass die Frist nur ab der Vollständigkeit des Antrags zu laufen beginnt, vor allem deswegen, weil diese Regelung ganz deutlich sein Vorbild an § 73 AVG und § 8 VwGVG nimmt und damit auch auf die entsprechende Judikatur des VwGH verweist.

Jetzt wird es allerdings noch interessanter: Was passiert, wenn die 12 Monate abgelaufen sind? Damit kommen wir zu einer möglichen Unionsrechtswidrigkeit: § 11 Abs 5 StEntG sieht ausdrücklich eine Genehmigungspflicht vor. Wir haben also keine Genehmigungsfiktion mehr, das heißt also, das Projekt gilt nicht mehr als ex lege genehmigt. Allerdings sagt § 11 Abs 5, die Behörde muss genehmigen und zwar soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist und verweist dabei auf Abs 6. Der normiert nichts anderes als die qualifizierte Nichtgenehmigungsfähigkeit eines Projektes, den kennen wir schon aus dem UVP-Gesetz, nämlich § 5 Abs 6 UVP-G. Das ist im Wesentlichen eine Bestimmung, die einem Abbruch des Verfahrens gleichkommt. Was durch § 11 Abs 5 StEntG abgeschnitten werden könnte, sind die Vorgaben des § 17 Abs 4 und Abs 5, die eine Gesamtbeurteilung vorsehen, eine Interessenabwägung und eine Abweisung nicht nur dann, wenn die qualifizierte Nichtgenehmigungsfähigkeit vorliegt. Ich kann jetzt natürlich versuchen, diese Bestimmung unionsrechtskonform zu interpretieren und sagen: Das hat der Gesetzgeber doch nicht so gemeint. Dem kann ich allerdings den Wortlaut entgegenhalten – also ich habe mich gestern mindestens eine halbe Stunde nur damit beschäftigt, das immer wieder zu lesen – ich bin einfach nicht schlauer geworden. Wäre ich eine Verwaltungsbehörde, dann würde ich sagen: Sind die 12 Monate um, dann kann ich nur soweit Abs 6 nichts anderes bestimmt genehmigen, selbst wenn ich nach § 17 Abs 4 und 5 nicht genehmigt, sondern abgewiesen hätte. Ob das wirklich eine Rolle spielt in der Praxis – ich kann es nicht sagen. Ich kann eins dazu sagen: So wie dieser Text dasteht, ist er zumindest missverständlich, meines Erachtens nach ist er überdies unionsrechtswidrig.

Kommen wir zu den sonstigen Beschleunigungsregelungen. Ich bin jetzt schon ein bisschen weit fortgeschritten in der Zeit und halte mich daher kurz: Es gibt nun eine allgemeine Verfahrensförderpflicht, das kennen wir schon aus dem AVG.

---

<sup>9</sup> § 11 Abs 4 StEntG.

<sup>10</sup> Hier: ab Antragstellung.

Maßgebliche Stellen im Beweismittel sind zu kennzeichnen, Redezeitbeschränkungen – unproblematisch. Die vorgesehenen Kundmachungen mit Edikt finde ich jetzt auch nicht wirklich problematisch, man muss aber in diesem Zusammenhang erwähnen, dass die Bestimmungen über Großverfahren zusätzlich beschleunigt wurden: ZB ist die Ediktfrist reduziert worden von 6 Wochen auf 30 Tage, die Stellungnahmefristen sind durchschnittlich reduziert worden und Auflagefristen. Also es wurden überall ein paar Wochen gespart – eine Woche hier, eine Woche da, zwei, drei Wochen dort. Die Frage, die man sich hier zu recht stellen kann: Ist es der Gewinn an Beschleunigung wert, dass bei komplexen Verfahren die Projektwerber aber vor allem auch die anderen Parteien unter derartigen Druck gesetzt werden, der durchaus dazu führen kann, dass keine profunden Eingaben mehr möglich sind. Allerdings muss man sagen, dass der Verfassungsgerichtshof Fristreduktionen, außer sie waren ganz evident darauf ausgerichtet, die Parteirechte zu beseitigen, bislang nicht beanstandet hat. Und insofern muss ich sagen: Diese Fristenregelungen mag man rechtspolitisch bedenklich finden, aus verfassungsrechtlicher Sicht sehe ich das als unproblematisch an. Diesbezüglich noch ein kurzer Hinweis – dieses Gesetz ist nämlich teilweise inkonsistent: Der Kollege Stangl hat ja vorhin erwähnt, dass der § 16 Abs 3 UVP-G verfahrensbeschleunigende Maßnahmen vorsieht. Nun ist es so, dass gerade das Standortentwicklungsgesetz diesen § 16 Abs 3 ausschließt. Das heißt also, das Standortentwicklungsgesetz ist in diesem Bezug weniger verfahrensbeschleunigend – das ist natürlich absolut inkonsistent im Hinblick auf das Ziel des Standortentwicklungsgesetzes und ich habe mich da lange damit beschäftigt – viel zu lang, bis ich dann auf den Beitrag von Herrn Altenburger gestoßen bin: Die Regierungsvorlage hat offensichtlich auf den alten § 16 Abs 3 UVP-G verwiesen, der noch eine 4-wöchige Nachfrist nach Schluss des Ermittlungsverfahrens vorgesehen hat – dass diese Bestimmung novelliert wurde, wurde einfach übersehen, man könnte also insofern sagen, hier war die Beschleunigung etwas hinter ihrer Zeit.<sup>11</sup>

Ganz kurz zur verschuldensunabhängigen Säumnisbeschwerde: Diese ist ja die zweite Säule des Standortentwicklungsgesetzes – sie wurde allerdings in den Stellungnahmen ziemlich „zerrissen“. Wenn die 12 Monate vorbei sind, dann kann eine Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gerichtet werden. Diese ist verschuldensunabhängig – das heißt, es muss also nicht mehr nachgewiesen werden, dass die Behörde ein überwiegendes Verschulden trifft. Man muss eines sagen: Das ist natürlich eher grenzwertig, weil die Funktion der Säumnisbeschwerde eigentlich die ist, dem Projektwerber eine Rechtschutzmöglichkeit an die Hand zu geben, wenn

---

<sup>11</sup> § 11 Abs 9 StEntG idF der RV wurde im Plenum des NR gestrichen  
[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR\\_10075/fname\\_727318.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR_10075/fname_727318.pdf).

das Verfahren von der Behörde verschleppt wird. Das ist der ursprüngliche Gedanke dahinter. Dahinter steht aber auch die Gewaltenteilung zwischen Verwaltungsgericht und Behörde – die einen kontrollieren, die anderen führen die Verwaltung. Durch die verschuldensunabhängige Säumnisbeschwerde werden die Grenzen zwischen Verwaltungsgerichten und der Verwaltungsführung weiter verwischt. Ist das jetzt verfassungswidrig? Ich habe da [auf den Folien] mehrere mögliche Gründe für eine Verfassungswidrigkeit angeführt, die ich in den Stellungnahmen gefunden habe. Zusammenfassend liegt aber eine solche nicht vor: Weder schließt der Artikel 130 B-VG die verschuldensunabhängige Säumnisbeschwerde aus – er stellt nur auf die „Verletzung der Entscheidungspflicht“ ab – noch kann man sagen, dass die Gewaltenteilung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden erheblich verschoben wird: Die § 16 VwGVG-Verfahren – das heißt die Vorverfahren bei der Behörde sind ja immer noch da, das heißt: Bei einer Säumnisbeschwerde hat die Behörde nochmals drei Monate Zeit zu entscheiden. Also es ändert sich jetzt nicht drastisch viel. Was man kritisieren kann ist, dass es nun ein Leichteres ist, die Sachentscheidung dem BVwG zu überlassen. Das könnte ein größeres Problem werden, wenn man sich nämlich vor Augen führt, dass das BVwG ohnedies schon ziemlich ausgelastet ist und die Sachverständigenproblematik bis heute besteht. Aber ist die verschuldensunabhängige Säumnisbeschwerde deswegen verfassungswidrig? Nein – es ist auch kein Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter, die Zuständigkeit ist klar, und es gibt für den Einzelnen auch keine freie Wahl der Zuständigkeit.

Etwas kritischer sehe ich die Unzulässigkeit von Beschwerdeergänzungen – also wenn die Rechtsmittelfrist ausgelaufen ist, dann dürfen die Beschwerden nicht mehr ergänzt werden.<sup>12</sup> Man muss sich jetzt wieder vor Augen halten: vierwöchige Rechtsmittelfrist, keine Möglichkeit mehr, zu ergänzen, relativ komplexes Verfahren und das vor dem Hintergrund, dass das Standortentwicklungsgesetz ja ohnedies vorsieht, dass Einwendungs- und Stellungnahmefristen vorgesehen werden können. Also theoretisch könnte auch das BVwG dahingehend steuern, dass nicht bis zum „Sankt Nimmerleinstag“ Ergänzungen vorgebracht werden. Allerdings hat sich an einem solchen System – bekannt aus der ZPO als „Einmaligkeit des Rechtsmittels“ – soweit ich das sehe bislang niemand verfassungsrechtlich gestört. Ich würde sagen, eine frappante Verfassungswidrigkeit ist diese Einschränkung nicht, es stellt sich allerdings die Frage, ob sie angesichts der schon getroffenen Verfahrensbeschleunigungsmaßnahmen tatsächlich erforderlich ist im Sinne des Art 136 Abs 2 B-VG.

---

<sup>12</sup> § 13 Abs 3 StEntG.

Ich komme damit zur Gesamtbewertung: Insgesamt ist die Version 2 des StEntG weniger problematisch als die Version 1, allerdings immer noch sehr weit „herausgelehnt“. Die zu erwartenden Verfahren beim Verfassungsgerichtshof werden besonders interessant, weil man durch solche Innovationen immer besonders viel vom eigenen Fach lernt. Ich glaube auch, dass das Standortentwicklungsgesetz in die Lehrbücher Eingang finden wird. Aus rechtsdogmatischer Sicht besonders relevant wird dabei die Frage nach der Erforderlichkeit der Beschleunigungsmaßnahmen<sup>13</sup> sein: Sind die Abweichungen vom AVG und VwGVG „unerlässlich“ oder nicht? Ich kann es nur nochmals zusammenfassen: Meines Erachtens ist das Gesamtkonzept nicht verfassungs- bzw unionsrechtswidrig, einzelne Bestimmungen wie zB die Genehmigungspflicht sind es allerdings sehr wohl. Aus rechtspraktischer Sicht – ich bin zwar kein Praktiker, aber ich habe mich umgehört – dürfte im Übrigen die verschuldensunabhängige Säumnisbeschwerde nicht besonders attraktiv sein.

Ich darf mich für die Aufmerksamkeit herzlich bedanken und freue mich auf die Diskussion.

## Altenburger

Was nicht beantwortet worden ist, was ich mich die ganze Zeit bei der Lektüre des Gesetzes gefragt habe, wer ist eigentlich der fachzuständige Minister für den 2. Abschnitt des UVP-G , weil das Gesetz sagt, das ist grundsätzlich der BMNT, soweit der Bund die Vollziehung hat. Dem Bund obliegt aber nicht die Vollziehung des 2. Abschnitts – wir sind in einer Art 11 B-VG-Materie –; und die Länder haben wiederum im StEntG nichts mitzureden.

Das war mal ein Gedanke zu einem noch nicht angesprochenen Problem aus meiner Sicht. Zu deinem Vortrag [Anm: gemeint Müller]: ich bin nicht überall deiner Ansicht, außer da, wo du meiner Ansicht bist.

Im Endeffekt zum Thema „Genehmigungspflicht“, wie du sie genannt hast. Wir haben das auch schon vor einer Woche diskutiert mit *Wolfgang Rehm* bei einer ähnlichen Veranstaltung [gemeint: 1. Tagung der Forschungsstelle Umweltrecht am Juridicum] – ich sehe das Gesetz nicht als verfassungswidrig an, sondern lese es so: „Es ist zu genehmigen außer in jenen Fällen, in denen es nicht zu genehmigen ist“ – so trivial ist das aus meiner Sicht.<sup>14</sup> Vielleicht steht es wörtlich prima facie so nicht drinnen, trotzdem, wenn man es liest und mit bestehenden Vorschriften vergleicht, ist es mE

---

<sup>13</sup> ISd Art 11 Abs 2 und 136 Abs 2 B-VG.

<sup>14</sup> Vgl schon *Altenburger*, Vom Flug des Phönix oder Standortentwicklungsgesetz 2.0, umweltrechtsblog 22.11.2018.

so zu verstehen, zumindest in verfassungskonformer Interpretation. § 73 Abs 2 AVG sagt auch, wenn die Verfahrensfrist zu Ende ist, ist ein Bescheid zu erlassen. Er sagt halt nicht, es ist eine Genehmigung zu erteilen. Die Frage ist, was ist „unzweifelhaft“ und was passiert nach den 12 Monaten. *Ferdinand Kerschner* hat auf dem Umweltrechtsblog geschrieben „unzweifelhaft ist äußerst zweifelhaft“.<sup>15</sup> weil die Frage ist, was geschieht, wenn es nicht unzweifelhaft ist. Meines Erachtens ist es deswegen nicht so dramatisch, weil die Vorschrift ohnedies eine *lex imperfecta* ist. Es passiert *ex lege* nichts. Die Behörden werden einfach weiter ermitteln, bis sie ihre Zweifel ausgeräumt haben. Ebenso wie bei der Entscheidungsfrist des § 73 Abs 2 AVG. Wenn sie das Verfahren nicht abbrechen und abweisen, weil sich die Nichtgenehmigungsfähigkeit auf unzweifelhafte Weise ergeben hat, sind sie weiterhin entscheidungsbefugt – so lange der Projektwerber keine Säumnisbeschwerde erhebt. Die Zuständigkeit geht nicht *ex lege* über. Auch die Genehmigungskriterien der §§ 17 und 24 f werden im Unterschied zur 1. Fassung nicht ausgeschlossen – in der 1. Fassung hat man gleich gesagt, die kommen gar nicht zu Anwendung. Da war auf jeden Fall klar verfassungswidrig. Genau das hat man nun nicht gemacht und damit aus meiner Sicht nunmehr eine zwar vielleicht eigenartige, aber aus meiner Sicht doch verfassungskonforme Regelung getroffen.

Zur Frage der Anwendbarkeit der SUP-Richtlinie: da haben *Daniel Ennöckl* und ein paar andere eine „digitale Arbeitsgruppe“ gebildet, in der wir uns das auch überlegt haben. Wir sind zur gegenteiligen Auffassung gekommen, weil wir gesagt haben, das Abstecken des Rahmens nach der *D'Oultremont*-Entscheidung<sup>16</sup> hat mehr ein inhaltliches Element. Ein solches inhaltliches Element haben die Bestimmungen des StEntG im Endeffekt nicht, es wird ja nur das öffentliche Interesse verordnet. Es wird aber auch klargestellt, dass das öffentliche Interesse auch bestehen kann, wenn es nicht verordnet wird – was eh klar ist – man hat halt dann die Verordnung und außerdem auch den § 9 Abs 3 StEntG, wonach die Erlassung einer Standort-Verordnung einer SUP nicht entgegensteht. Wir sind daher zur Auffassung gekommen, dass es nicht SUP-pflichtig ist.

Das führt mich zum nächsten Thema, zu einem recht kontroversiellem – *Ennöckl* hat vor einer Woche gesagt [Anm: bei der 1. Tagung der Forschungsstelle Umweltrecht],

---

<sup>15</sup> *Kerschner*, „Auf unzweifelhafte Weise“ sehr zweifelhaft, umweltrechtsblog 3.12.2018.

<sup>16</sup> EuGH Rs C-290/15 „*D'Oultremont u.a./Wallonie*“; vgl *Wegner*, SUP-Pflicht für Windenergieerlasse? Überlegungen anlässlich EuGH Rs C-290/15 „*D'Oultremont u.a./Wallonie*“, abrufbar unter [https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2017/05/stiftung\\_umweltenergierecht\\_wueberichte\\_27\\_wallonie.pdf](https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2017/05/stiftung_umweltenergierecht_wueberichte_27_wallonie.pdf).

Aarhus-Beteiligungsgesetz, das ist total super, das ist wie ein Fehlersuchbild in der Zeitung, man legt die drei Gesetze nebeneinander, man versucht aber nicht die Unterschiede zu finden, sondern die Gemeinsamkeiten – ein schwieriges Unterfangen.

[Begrüßung/Vorstellung Marco Dworschak]

## Dworschak

[Begrüßung]

„Finsternis war's, der Mond schien helle“ - dieses für seine Oxymora bekannte literarische Werk, ließe sich heutzutage aus meiner Sicht, vor allem im Hinblick auf die hier zu behandelnden und interessierenden Neuerungen im österreichischen Umweltrecht, fortsetzen mit: „als ein Umweltpaket blitzschnelle mit NGOs um die Ecke fuhr“. Zu diesem durchaus polemischen Urteil bin ich aufgrund diverser Kritikpunkte im jüngsten Umweltpaket gekommen. Einige wesentliche Verschärfungen wurden von meinen Vorrednern bereits angesprochen.

Ich werde mich in den nächsten knapp 30 Minuten den Neuerungen im Aarhus-Beteiligungsgesetz widmen und dabei ausgewählte Kritikpunkte ansprechen. Einerseits möchte ich einen wesentlichen Überblick über die Regelungen im Aarhus-Beteiligungsgesetz verschaffen. Was ich andererseits aussparen werde, ist Punkt 2, nämlich die Beschränkung der Novelle auf das EU-Umweltrecht.

Wesentlicher erscheinen mir dann doch die konkreten Bestimmungen, nämlich einerseits die hier bezeichnete Präklusionsregelung im AWG bzw. inwieweit der Kreis der betroffenen Öffentlichkeit tatsächlich vom Aarhus-Beteiligungsgesetz erfasst wurde, ebenso auch die Einschränkung auf die in der Novelle erfassten Verwaltungsakte. Relevant erscheinen mir auch die im WRG angeführte Erheblichkeitsschwelle und das dort vorgesehene neue Beteiligungsformat. Kritikpunkte bestehen im Hinblick auf die in den Übergangsbestimmungen gewählten Stichtagsregelungen.

Das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 umfasst gesetzliche Neuerungen bzw. Änderungen in drei umweltrelevanten Materienetzen des Bundes, eben dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, dem Wasserrechtsgesetz 1959 und dem Immissionsschutzgesetz Luft. Im AWG wurde für gem § 19 Abs 7 des UVP-G anerkannte Umweltorganisationen eine Parteistellung samt Rechtsmittelbefugnissen – es ist hier die Rede vom „nachträglichen Überprüfungsrecht“ – im Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen und Seveso-betrieben in § 42 Abs 1 Z 13 AWG

etabliert.<sup>17</sup> Anzumerken ist bereits hier, dass die Parteistellung bzw. das Beschwerderecht dem Gesetzeswortlaut nach von der Geltendmachung von Einwendungen innerhalb der Auflagefrist abhängt. Die Formulierung im Gesetz, so weit sie während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen erhoben haben, müsste nach meinem Dafürhalten unter der Berücksichtigung der im Weiteren zu behandelnden EUGH-Judikatur aber treffender lauten, „sofern“ sie während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen erhoben haben.

Für andere Verfahren, in denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht explizit gesetzlich angeordnet wurde, steht es im Ermessen der Antragsteller bzw der Bewilligungswerber, die Öffentlichkeit zu beteiligen, indem diesem eine Opting-In – Möglichkeit eingeräumt wurde.<sup>18</sup>

Im AWG wurde des Weiteren eine Zustellfiktion für Bescheide betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen vorgesehen.<sup>19</sup> Diese Bescheide haben „in geeigneter Form“ – was das ist, bleibt offen – auf der Homepage der Behörde veröffentlicht zu werden. Binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung gelten die Bescheide gegenüber sämtlichen Umweltorganisationen, auch solchen, die sich nicht am Verfahren beteiligt haben, als zugestellt. Die Auflagefrist bzw Veröffentlichungsdauer hat mindestens 6 Wochen zu betragen.

In Verfahren betreffend ortsfester Behandlungsanlagen nach § 37 Abs 1 AWG gebührt Umweltorganisationen ein nachträgliches Beschwerderecht ohne Parteistellung. Einen zentralen Kritikpunkt erkenne ich in der durch § 42 Abs 1a AWG eingeführten Präklusionsbestimmung, die nach dem Vorbild des § 40 Abs 1 UVP-G vorsieht, dass Einwendungen und Beschwerdegründe gegen Bescheide betreffend IPPC- und Seveso-Betrieben, die erstmals in einer Beschwerde angeführt werden, nur zulässig sind, wenn begründet wird, warum sie nicht bereits in Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten. Auch das haben meine Vorredner bereits vorweggenommen, dazu aber auch noch genauer später von meiner Seite.

Die zentralen Änderungen im Wasserrechtsgesetz bestehen in der Einführung einer Beteiligtenstellung für anerkannte Umweltorganisationen<sup>20</sup>, die auf mögliche Verstöße gegen Verpflichtungen nach § 104a WRG beschränkt ist. Zudem erhalten

---

<sup>17</sup> Redaktionelle Anmerkung und Ergänzung durch den Vortragenden: Hierzu ist anzumerken, dass die Parteistellung für anerkannte Umweltorganisationen in § 42 Abs 1 Z 13 AWG bereits vor Inkrafttreten des Aarhus-Beteiligungsgesetzes, in Verfahren betreffend IPPC-Anlagen vorgesehen war.

<sup>18</sup> § 37 Abs 5 AWG.

<sup>19</sup> § 40 Abs 1b AWG.

<sup>20</sup> § 102 Abs 2 WRG.

anerkannte Umweltorganisationen in solchen wasserrechtlichen Verfahren ein nachträgliches Überprüfungsrecht.<sup>21</sup> § 104 Abs 5 WRG erfuh aus meiner Sicht insofern eine besonders relevante Änderung, als darin eine Erheblichkeitsschwelle betreffend negativer Auswirkungen auf den Gewässerzustand eingeführt wurde, die – positiv formuliert – zumindest Fragen im Hinblick auf das bekannte Weser-Urteil des EuGH aufwirft.

Auch im WRG wurde eine Zustellfiktion angeordnet, wenngleich diese Regelung weniger klar ist als das abfallrechtliche Pendant. In § 107 Abs 3 WRG neu ist die Rede davon, dass Bewilligungsbescheide auf einer zugänglichen elektronischen Plattform für sechs Wochen bereitzustellen sind. Auch hier gilt die Zustellfiktion nach zwei Wochen.

Zuletzt beinhalten sowohl das AWG als auch das WRG neue Übergangsbestimmungen, welche eine explizite Rechtskraftdurchbrechung gesetzlich anordnet und zwar für Bescheide, die ein Jahr vor Kundmachung des Aarhus-Beteiligungsgesetzes, also am 22.11.2017 erlassen wurden.

Die Änderungen im IG-L sind natürlich auch zu erwähnen, denn diese sind sowohl im Hinblick auf die Vorgaben der Aarhus-Konvention die wohl Weitestgehenden. Im IG-L wird ein umfassendes „Beteiligungsformat“ in Form eines Ordnungsprüfungsrechts für die betroffene Öffentlichkeit eingezogen.<sup>22</sup> Damit wird sowohl natürlichen Personen, die von einer Grenzwertüberschreitung unmittelbar betroffen sind, als auch anerkannten Umweltorganisationen die Möglichkeit eingeräumt Überprüfungsanträge betreffend Programme (zB Luftqualitätspläne) zu stellen. Das Ordnungsprüfungsrecht ist allerdings nicht auf die Überprüfung bestehender Programme beschränkt, sondern erfasst auch ein Antragsrecht auf die Erstellung bzw die Überarbeitung eines Programmes und darüber hinaus sogar die Möglichkeit die Anordnung von in solchen Ordnungen vorgesehenen Maßnahmen zu beantragen. Über solche Anträge hat bescheidmäßig der Landeshauptmann bzw die Landeshauptfrau zu entscheiden, gegen dessen/deren Entscheidungen gebührt natürlichen Personen und Umweltorganisationen ein Beschwerderecht. Natürliche Personen haben diesfalls ihr Beschwerderecht glaubhaft zu machen.

Den nächsten Teil werde ich – wie angekündigt – überspringen, zumal Prof. Müller teilweise bereits darauf eingegangen ist.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> § 102 Abs 5 WRG.

<sup>22</sup> §§ 9 Abs 1, 11, 12, 13 IG-L.

<sup>23</sup> Redaktionelle Ergänzung des Vortragenden zu Punkt II des Foliensatzes (Beschränkung der Novelle auf EU-Umweltrecht): Bei der Behandlung des Aarhus-Beteiligungsgesetzes



Bereits angesprochen habe ich, die nunmehr im Abfallwirtschaftsgesetz neu etablierte Präklusionsbestimmung in § 42 Abs 1a, die eben solcher Art nicht neuartig ist, sondern bereits in dieser Form vor über 2 Jahren im Zuge des Verwaltungsreformgesetzes des Bundes als eine Folge des EuGH-Urteils der Entscheidung C-137/14 ins UVP-G übernommen wurde. Die gesetzgeberische Intention dieser Regelung, nämlich ein umfassendes und lückenloses Ermittlungsverfahren gewährleisten zu wollen, wohl aber auch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung, ist ja grundsätzlich nachvollziehbar und unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie wohl auch zu begrüßen. Allerdings erscheinen mir diese Regelungen im AWG insbesondere bei der Betrachtung der nachfolgenden auch erwähnten EuGH-Judikatur zumindest problematisch. Die Regelung ist vom Grundsatz geprägt, dass Beschwerdegründe einer Nichtregierungsorganisation, dh einer (anerkannten) Umwelt-NGO, bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren Inhalt von Einwendungen zu sein hatten. Von diesem Grundsatz kann nur dann abgewichen werden, wenn eben bei späterer Geltendmachung die NGO glaubhaft macht, dass sie an einer Verspätung kein Verschulden oder nur ein milderer Grad an Verschulden trifft. Das soll als Missbrauchsklausel vor mutwillig verspätet eingebrachten Einwendungen dienen. Ist diese Glaubhaftmachung nicht möglich, ist die NGO entweder zur Gänze präkludiert oder aber eben auch die im Genehmigungsverfahren vorgebrachten Einwendungen.

---

fällt auf – wie im Begutachtungsverfahren an verschiedener Stelle bspw vom *Umweltdachverband* (33/SN-61/ME, S. 5) oder von *Protect\*Natur-, Arten- und Landschaftsschutz* (29/SN-61/ME, S. 2) bemerkt wurde – dass sich die Umsetzung auf ausgewählte Bereiche des unionsrechtlich determinierten Umweltrechts beschränkt bzw auf jene Bereiche in denen entsprechende Klarstellungen durch den EuGH getroffen wurden. Selbstredend müssen bestimmte umweltrelevante Umsetzungen (etwa im Bereich des Forst-, Jagd- und Fischereirechts, usw.) aufgrund der Kompetenzzersplitterung den Ländern vorbehalten bleiben. Das unionsrechtliche Verständnis von „Umweltrecht“ geht jedoch deutlich über das dem Aarhus-Beteiligungsgesetz vom österreichischen Gesetzgeber zugrunde gelegte hinaus. So umfasst das EU-Umweltrecht laut Leitfaden der Europäischen Kommission jene Vorschriften, die zur Erreichung der (nicht abschließend aufgezählten) umweltpolitischen Ziele nach Art 191 AEUV dienen. Darunter fallen die „Erhaltung und der Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung der Umweltqualität, der Schutz der menschlichen Gesundheit, eine umsichtige und rationelle Nutzung natürlicher Ressourcen und die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.“ Zudem bleibt die völkerrechtliche Dimension der Aarhus-Konvention als gemischtes Abkommen hintangestellt; MaW: die bereits vor dem ACCC (Rz 49 letter of the complaintant) monierten Umsetzungsdefizite etwa im Bereich der Lärmprävention, des Forstrechts, der Raum- und Bauordnung bestehen fort.

Es gibt nun eine ganze Reihe an EuGH-Entscheidungen, die aus meiner Sicht gegen eine solche Regelung sprechen. Zuletzt wurde vom EuGH in seinem *Protect*-Urteil festgestellt, dass Art 9 Abs 3 und 4 der Aarhus-Konvention in Verbindung mit Art. 47 der Grundrechte-Charta, die explizit einen gerichtlichen Rechtsschutz auf Grundrechtsebene gewährleistet, einer Ausschlussregelung entgegenstehen – und ich zitiere hier aus dem Urteil – nach der „eine Person ihre Stellung als Partei im Verwaltungsverfahren verliert und deshalb keine Beschwerde erheben kann, wenn sie Einwendungen nicht rechtzeitig bereits im Verwaltungsverfahren erhoben hat.“<sup>24</sup> Gut. Die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage<sup>25</sup> ins Treffen geführte Entscheidung zu C-137/14 besagt zwar, dass es dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten bleibt, spezifische Verfahrensvorschriften vorzusehen, wonach „missbräuchliches oder unredliches Vorbringen unzulässig ist“, sofern diese Missbrauchsregelung geeignet erscheinen, die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten.<sup>26</sup> Gleichzeitig haben sie aber auch – wie meine Vorredner auch schon angesprochen haben – „eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit (zu) ermöglichen“<sup>27</sup>. Weiter zurückliegend aber schon ein wenig präziser auf die Rechtssache aus C-115/09, wonach eine Anfechtung dann möglich sein muss, „ohne in irgendeiner Weise die Gründe zu beschränken, die zur Stützung eines entsprechenden Rechtsbehelfs vorgebracht werden können.“<sup>28</sup> Und zuletzt möchte ich auch auf eine heute bereits mehrfach erwähnte Entscheidung nämlich die *Djurgården-Lilla* Rechtsprechung C-263/08 hinweisen, wonach auch klargelegt wurde, dass der betroffenen Öffentlichkeit eine Anfechtung möglich sein muss – ich zitiere erneut – „gleichviel, welche Rolle sie in dem Verfahren über den Genehmigungsantrag vor dieser Stelle durch ihre Beteiligung und ihre Äußerung in diesem Verfahren spielen konnte.“<sup>29</sup>

---

<sup>24</sup> EuGH Rs C-664/15 *“Protect”* Rz 101.

<sup>25</sup> RV 270 BlgNR XXVI. GP, 3: „Klargelegt wird, dass sich durch die hier vorgenommene Novellierung an der durch das Urteil des EuGH in der Rs C-137/14 vom 15.10.2015 geprägten Auslegung dieser Ziffer nichts ändert. Eine im gegenständlichen Verwaltungsverfahren verloren gegangene Parteistellung einer Umweltorganisation kann im gerichtlichen Überprüfungsverfahren wiederaufleben.“

<sup>26</sup> EuGH Rs C-137/14 *„EK/Deutschland“* Rz 81.

<sup>27</sup> AaO, Rz 77-80.

<sup>28</sup> EuGH Rs C-115/09 *„Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“* Rz 37.

<sup>29</sup> EuGH Rs C-263/08 *„Djurgården-Lilla“* Rz 39.

Die aus meiner Sicht besseren Gründe sprechen daher, unter Bezugnahme auf namhafte Personen im Schrifttum, dafür, dass es unzulässig ist, das Beschwerderecht auf den Umfang der Einwendungen im Genehmigungsverfahren zu beschränken.<sup>30</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt: auffallend ist, dass bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention im Aarhus-Beteiligungsgesetz der Kreis der betroffenen Öffentlichkeit sehr eng, sehr restriktiv gezogen wurde. Mit Ausnahme des Immissionsschutzgesetzes-Luft, das mit einer Einbeziehung auch betroffener natürlicher Personen weitergeht, beschränken sich die legislativen Maßnahmen in den anderen Umweltmaterien, also im WRG und dem AWG auf nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisationen. Auch diesbezüglich hat mein Vorredner bereits eingehend darauf hingewiesen, dass selbst diese einer erheblichen oder nicht unerheblichen Limitierung unterliegen und dem nämlich eine Mindestmitgliederzahl von 100 Personen gesetzlich vorgeschrieben wurde. Diese Regelung ist im Hinblick auf das Djurgården Urteil wieder höchst kritisch zu sehen, wengleich der EuGH, wie ja auch schon erwähnt wurde, nicht ausgeschlossen hatte, dass eine Mindestmitgliederanzahl durchaus sachdienlich sein kann.<sup>31</sup>

Dieses Verständnis von betroffener Öffentlichkeit deckt sich aber meines Erachtens nicht mit der in Art 2 Z 4 vorgesehenen Legaldefinition der Aarhus-Konvention, wonach zum Kreis der betroffenen Öffentlichkeit, „eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisation oder Gruppen“ zu zählen sind.<sup>32</sup>

Nicht vom Aarhus-Beteiligungsgesetz erfasst wurden etwa Bürgerinitiativen. Diesbezüglich scheint mir die gerichtliche Rechtsfortbildung die jüngsten gesetzlichen Anpassungen im Umweltrecht bereits überholt zu haben. Denn der VwGH stellte in einem rezenten Urteil im Zusammenhang mit dem UVP Verfahren „Stadttunnel Feldkirch“ fest, dass eine Bürgerinitiative sofern sie die verfahrensrechtlichen Anforderungen erfüllt, als Teil der betroffenen Öffentlichkeit anzusehen ist. So weit so gut, bedingt wird diese Parteistellung nämlich nicht nur im Genehmigungsverfahren, sondern auch im vereinfachten Verfahren durch die örtliche Nahebeziehung, die eben eine solche Bürgerinitiative zu einem Projekt wie in diesem Fall „Stadttunnel in Feldkirch“ aufgewiesen hat. Daraus wird eben regelmäßig eine Betroffenheit oder wahrscheinliche Betroffenheit zu bejahen sein. Das bedeutet aber,

---

<sup>30</sup> Vgl *Holzinger*, Die Präklusion ist tot, es lebe die Präklusion, ZVG 2016, 25.

<sup>31</sup> EuGH Rs C-263/08 „*Djurgården-Lilla*“ Rz 47.

<sup>32</sup> Übereinkommen von Aarhus, BGBl III 2005/88 idF 2014/58, Art 2 Z 4.

dass diesen unbedingt ein Recht als Partei im Verfahren gebührt, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Genehmigungsverfahren oder ein im vereinfachten Verfahren abzuwickelndes Projekt handelt.<sup>33</sup>

Der Zwischenbefund von mir dazu ist klar: der Kreis der betroffenen Öffentlichkeit ist uneinheitlich gezeichnet und man darf zumindest die Frage in den Raum stellen, ob die Nichtberücksichtigung von Bürgerinitiativen im jüngsten Paket tatsächlich zeitgemäß ist. Ich will gar nicht so weit gehen zu behaupten, dass deren Berücksichtigung im Aarhus-Beteiligungsgesetz unionsrechtlich geboten gewesen wäre, aber zumindest sei die Frage aufgeworfen, ob es (aus Gründen der Verfahrensökonomie) noch erforderlich ist, einen engen Kreis (der betroffenen Öffentlichkeit) zu ziehen.

Ebenso werden die vom Aarhus-Beteiligungsgesetz erfassten Verwaltungsakte unterschiedlich geregelt. Hier ist mir wichtig zu betonen – und um nicht in einen generellen Missgesang zu verfallen –, dass die Anpassungen im Luftreinhaltrecht tatsächlich sehr umfangreich ausgestaltet wurden, indem der betroffenen Öffentlichkeit tatsächlich ein umfassender Katalog an Antragsrechten eingeräumt wurde. Allerdings trifft dieser Befund nicht auf das Wasserrechtsgesetz und Abfallwirtschaftsgesetz zu, dort bleibt die Öffentlichkeitsbeteiligung (bzw. das Anfechtungsrecht) nämlich auf Bescheide bzw. Genehmigungsverfahren beschränkt. Planungsakte wie sie im WRG und AWG an sich zuhauf vorgesehen sind, wurden einem Aarhus-konformen Beteiligungsformat nicht zugänglich gemacht. Wobei ich jetzt nicht vom Überprüfungsverfahren im Sinne einer SUP spreche; ich denke diesbezüglich konkret an Abfallwirtschaftspläne, wasserwirtschaftliche Pläne wie beispielsweise nationale Gewässerbewirtschaftungsplan oder aber auch regionale Maßnahmenprogramme. In solchen Fällen wäre nach meinem Dafürhalten eine Aarhus-konforme Umsetzung darin bestanden, ein dem IG-L ähnliches Beteiligungsformat zu ermöglichen und zu eröffnen. Eine über die bestehende Umweltprüfung hinausgehende Beteiligung – wie erwähnt – ist eben nicht vorgesehen. Es findet sich auch kein expliziter Säumnisschutz in den Regelungen.

Hinsichtlich der AWG-Beteiligungsformate könnte ein Säumnisschutz – also ein Anspruch auf Erledigung der Sache – gegebenenfalls aus der vollen Parteistellung der Umwelt-NGOs abgeleitet werden. Das ist natürlich sehr weitgehend.

Im Wasserrechtsgesetz kommt das in keinem Fall in Frage, da Umweltorganisationen ja auf eine bloße Beteiligtenstellung beschränkt sind.

---

<sup>33</sup> VwGH 27. 9. 2018, Ro 2015/06/0008, Rz 25, 26.

Diesbezüglich mag ich aber vorsichtig ins Treffen führen, dass hier die Meinungen bzw das Begriffsverständnis im Hinblick auf die von der Aarhus-Konvention erfassten Rechtsakte tatsächlich weit auseinanderdriften. Ich persönlich schließe mich den kritischen Stimmen,<sup>34</sup> die für ein weitergehendes Begriffsverständnis sprechen, aus folgenden Gründen an: bereits in Art 2 Abs 1 lit g der Aarhus-Verordnung ist festgehalten, dass es sich bei Verwaltungsakten um „jede Maßnahme des Umweltrechts zur Regelung eines Einzelfalls handelt, die rechtsverbindlich ist und Außenwirkung hat.“<sup>35</sup> Nun könnte man dieser Terminologie unterstellen, dass damit lediglich individuelle Rechtsakte erfasst werden, aber eben nie und nimmer Planungsakte als generell geltende Verwaltungsakte. Auch diesbezüglich birgt nach meinem Dafürhalten die Rechtsprechung des EuGH ein entscheidendes Argument, wenn nämlich in der Rechtsache C-243/15, bekannt als „Slowakischer Braunbär 2“ davon die Rede ist, dass „bei Entscheidungen, (egal) ob sie sich auf einen Antrag auf Beteiligung an einem Genehmigungsverfahren“ beziehen oder und das ist interessant und da wird's spannend, „auf die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Planes oder Projekts“,<sup>36</sup> die in den Anwendungsbereich von Art 9 Abs 2 der Aarhus-Konvention fallen. Und dementsprechend wäre, nach meinem Dafürhalten, wie auch Dr. Bachtl in ihrer Dissertation bereits bemerkte, davon auszugehen, dass die Beteiligungsmöglichkeit nicht auf individuelle Projekte beschränkt werden dürften.

Das Zwischenfazit dazu ist aus meiner Sicht klar: An den Neuerungen im IG-L bestehen aus meiner Sicht keine Kritikpunkte; das ist fortschrittlich, das entspricht der Aarhus-Konvention, dahingehend kann man zumindest diesbezüglich dem Gesetzgeber ein Kompliment aussprechen. Die Beteiligungsformate in den anderen umweltrelevanten Verfahren hingegen erscheinen mir nicht ganz konsequent übernommen worden zu sein bzw erscheint dieses System mit der Aarhus-Konvention für mich nicht im Einklang zu stehen, also auch diesbezüglich wird man wohl auf eine weitere Nachjustierung der Höchstgerichtshöfen dürfen.

Ja, bestenfalls kurios will ich das Beteiligungsformat, das jetzt im WRG vorgesehen und eingezogen wurde, bezeichnen. Es passt nach meinem Dafürhalten wiederum nicht mit den Vorgaben und der Systematik des AVG zusammen, das eben an sich eine Trennung zwischen Partei – und Beteiligtenstellung etabliert hatte<sup>37</sup>, jetzt muss man natürlich einräumen, dass es dem Gesetzgeber vorbehalten bleibt,

---

<sup>34</sup> Vgl bereits *Bachtl*, Die (betroffene) Öffentlichkeit, 6.

<sup>35</sup> VO 1367/2006/EG vom 06.09.2006, ABI L 2006/264, 13.

<sup>36</sup> EuGH Rs C-243/15 „*Lesoochránárske zoskupenie II (=Slowakischer Braunbär 2)*“ Rz 65.

<sup>37</sup> Siehe § 8 AVG.

spezialgesetzliche Regelungen vorzusehen, die das allgemeine Verfahrensrecht derogieren und eben abweichende Regelungen zu entwickeln. Das jetzt im WRG vorgesehene Format bringt allerdings doch gewisse Bedenken mit sich: Umweltorganisationen wird nämlich im Verfahren betreffend eines Verstoßes nach § 104a WRG eine Beteiligtenstellung eingeräumt. So weit so gut. Sie sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung berechtigt, ihre Interessen im Verfahren darzulegen. So weit klingt das auch noch ganz gut. Sie dürfen Stellungnahmen in Schriftform einbringen und dürfen diese sogar im Falle der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung auch vortragen und sie verfügen über ein nachträgliches Beschwerderecht. Mit dieser Beteiligtenstellung wird allerdings nicht das Recht auf Einsicht in den Verfahrensakt erfasst, ebenso wenig eine Mitwirkungspflicht am Verfahren im Sinne davon, dass tatsächliche Beweisanträge gestellt werden können. Die – wenn man so will – als „Mitwirkung“ bezeichnete Mitwirkungsmöglichkeit beschränkt sich auf die Einbringung von Stellungnahmen und NGOs haben letztlich natürlich auch keinen Anspruch auf Erledigung der Sache, was auch in weiterer Folge einen Säumnisschutz ausschließt. Das aber gleichzeitig eingeführte nachträgliche Beschwerde- bzw Überprüfungsrecht wirft natürlich die kritische Frage auf, ob denn diese Einschränkung auf die Beteiligtenstellung tatsächlich unionsrechtskonform ist. Ich gehe vielmehr davon aus, und ja, wenig überraschend sind im Begutachtungsverfahren dazu auch erhebliche kritische Stellungnahmen eingegangen, also wenig überraschend von Seiten der Umweltrechtsorganisationen<sup>38</sup>, aber darüber hinaus auch von anderer Stelle, dass diese Vorgaben mit dem Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz, sowie dem Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nach Art 47 GRC nicht in Einklang zu bringen sind. Da stellt sich natürlich die Frage, wie sollen Beschwerdeführer denn sinnvoll und effizient ihre Beschwerdeschriften vorbereiten können, wenn ihnen denn nur unzureichende Informationen mangels Akteneinsichtsrechts zur Verfügung stehen? Nach meinem Dafürhalten wieder, wäre auch einem Anspruch nach verfahrensökonomischer Ausgestaltung des Umweltverfahrens eher Rechnung getragen, würde Umwelt NGOs nicht bloß ein Stellungnahmerecht, sondern eben auch ein Beweisantragsrecht eingeräumt. Ja, das wäre eher dazu angetan, zu einer umfassenden und effizienten Aufklärung im Ermittlungsverfahren beizutragen. Also aus meiner Sicht erschwert diese Regelung die Geltendmachung von Beschwerderechten. Wie wohl ich mir bewusst bin, dass es natürlich höchst kontrovers ist.

---

<sup>38</sup> Vgl Stellungnahmen ÖKOBÜRO (2/SN-61/ME), 3 -4; PROTECT (29/SN-61/ME), 4; Umweltdachverband (33/SN-61/ME), 4.

Auch bezüglich des Beteiligungsformates, die Protect-Rechtsprechung ist klar. Ich muss ein wenig auf die Zeitdisziplin achten – ich spring weiter auf die Frage der Erheblichkeitsschwelle, das ist mir nämlich tatsächlich noch ein Anliegen anzusprechen, da scheiden sich nämlich ebenso die Geister. Einerseits hat der Gesetzgeber in § 104 Abs 5 Z 1 WRG neu geregelt, dass erhebliche negative Auswirkungen auf ein Oberflächengewässer dann vorliegen, wenn bezogen auf eine biologische Qualitätskomponente des ökologischen Zielzustandes „signifikant stärkere Störungen“ zu erwarten sind. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage bergen dazu keine wirkliche Begriffserklärung, sie führen immerhin aus, dass „nicht als erheblich negative Auswirkungen (...), die alleinige Verschlechterung einer unterstützenden Qualitätskomponente von ‚sehr gut‘ auf ‚gut‘ ohne Verschlechterung des ökologischen Gesamtzustandes“ gelten.<sup>39</sup> Ja, diese Ausführungen erscheinen mir jedoch kritisch bei Berücksichtigung des *Weser*-Urteils<sup>40</sup>, wonach eben eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächengewässers dann anzunehmen ist, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie um eine Klasse verschlechtert, ohne dass es gleichzeitig zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt kommt. Auch diesbezüglich wird in den Stellungnahmen tatsächlich eingeräumt, auch von Umweltorganisationsseite, dass das *Weser* Urteil auch verschiedene Lesarten zulässt.<sup>41</sup> Die relativ unbestimmte Formulierung „signifikant stärkerer Störungen“ wird wohl nach meiner Einschätzung auch weitere Entscheidungen der Höchstgerichte erwarten lassen, ob diese nämlich mit Art 4 der Wasserrahmenrichtlinie, also ein Verbesserungsgebot bzw Verschlechterungsgebot in Einklang stehen, wird wohl auch der Judikatur vorbehalten bleiben.

Zuletzt noch die Übergangsbestimmungen, die auch erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Sie sehen vor, dass für Vorhaben, für die ein Bewilligungsbescheid vor Ablauf des Tages der Kundmachung, also am 22.11.2018 zwar schon erlassen war, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, die Beschwerdefrist von 4 Wochen erneut zu laufen beginnt. Weitergehender ist aber die Regelung<sup>42</sup> in den Übergangsbestimmungen, wonach Bescheide innerhalb eines Jahres vor dem 22.11.2018, also am Tag der Kundmachung in Rechtskraft erwachsen sind, innerhalb von 6 Wochen nach dem 23.11.2018 von einer Umweltorganisation angefochten

---

<sup>39</sup> Siehe RV 270 BlgNR XXVI. GP, 9.

<sup>40</sup> EuGH Rs C-461/13, Spruchpunkt 2.

<sup>41</sup> Vgl Stellungnahme *Umweltdachverband* (33/SN-61/ME), 9.

<sup>42</sup> Siehe § 145 Abs 15 WRG letzter Satz, § 78c Abs 1 Z 1 AWG.

werden können. Es wird also explizit eine Rechtskraftdurchbrechung gesetzlich angeordnet. Fraglich ist, ob sie verfassungskonform ausgestaltet wurde in Bezugnahme auf die einschlägigen Verfassungssammlungen<sup>43</sup>. Klar ist, dass der Gesetzgeber diese grundsätzlich beliebig festlegen kann, sofern der Stichtag sachlich zu rechtfertigen ist. Im Konkreten müssten besondere Gründe vorliegen, weshalb eine gewählte Stichtagsregelung unsachlich ist. Für diese Stichtagsregelung wäre wohl ins Treffen zu führen, dass eine Rückwirkung zum Ratifikationszeitpunkt (der Aarhus-Konvention), also 13 Jahre, auf 2005 zurück wohl etwas weitgehend wäre, vor allem, weil damit die Rechtssicherheit und der Rechtsfrieden wohl massiv eingeschränkt wären. Zum überwiegenden Teil wären die bewilligten Anlagen bereits errichtet sein und natürlich wäre eine derartige Einflussnahme auch verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt, man denke nur an Beeinträchtigung der Eigentums- und Erwerbsfreiheit. Gegen die Stichtagsregelung ist wohl einzuwenden, dass diese massiv kurz angesetzt wurde. Ein Jahr ist schon sehr knapp bemessen, wie ich meine. Abgesehen davon hat der EuGH verschiedentlich festgehalten<sup>44</sup>, dass keinem Mitgliedsstaat aus der Nichtumsetzung von Unionsrecht ein Vorteil erwachsen dürfe. Auch diesbezüglich wird wohl die Rechtsprechung erst Aufschluss darüber bieten, ob diese Regelung verfassungsrechtlich und unionsrechtlich rechtskonform ausgestaltet wurde.

Gut, das Fazit ist damit klar, die Präklusionsregelung ist nach meinem Dafürhalten nicht in Einklang zu bringen mit der EuGH-Judikatur, auch die Einschränkung von Umweltorganisation auf die Beteiligtenstellung im Wasserrechtsgesetz erscheint mir unionsrechtswidrig. Ich finde es bedauerlich, dass Planungsakte im WRG und AWG nicht einem IG-L-ähnlichen Format der Öffentlichkeitsbeteiligung zugeführt wurden, auch die Erheblichkeitsschwelle im WRG ist kritisch zu würdigen im Hinblick auf das Weser-Urteil und die gewählte Stichtagsregelung ist sie wohl etwas zu knapp angesetzt. Ja, um den Bogen zum literarischen Einstieg zu spannen, „wenn der totgeschossene Hase Schlittschuh fährt, wird die Öffentlichkeitsbeteiligung mit der legislatischen Fußfessel des Aarhus-Beteiligungsgesetzes wohl auch irgendwann zu laufen lernen.“ Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit!

## Altenburger

Kurze Anmerkungen bevor wir zur Diskussion kommen, wie ich das erste Mal das Wort „Aarhus-Beteiligungsgesetz“ gehört habe, habe ich wirklich geglaubt es ist ein Aarhus-Beteiligungsgesetz – nämlich ein Gesetz wie das deutsche

---

<sup>43</sup> Vgl bspw VfSlg 20.135/2016 und 20.092/2016.

<sup>44</sup> Siehe EuGH Rs C-72/12 „Altrip“ Rz 31; EuGH Rs C-137/14 „EK/Deutschland“ Rz 104.



Umweltrechtsbehelfgesetz, wo die Beteiligung umfassend und materienübergreifend geregelt ist. Die Umsetzung – die nur teilweise geglückt ist – wäre ein perfekter Zeitpunkt für die Regulierung gewesen. Man schreibt in ein Gesetz, in Verfahren, wo die Öffentlichkeit zu beteiligen ist, hat diese Parteistellung und ein Beschwerderecht. Der Gesetzgeber hat dies nun dezentral in einzelnen – wenigen – Materiengesetzen geregelt, das auch noch unterschiedlich und dabei Abgrenzungen, wie zB nach Seveso 2-Betrieben und IPPC-Anlagen vorgenommen, aber auf die Kriterien des Artikel 6 Abs 1 lit b AK überhaupt keinen Bezug, ob ein Vorhaben nun wesentliche Umweltauswirkungen erwarten lässt oder nicht. Dieser Tatbestand der AK findet daher keine erkennbare Berücksichtigung für die Frage nach der Parteistellung, der Beteiligtenstellung und des Beschwerderechts. Wenn ich mir das anhand EuGH-Protect und der nachfolgenden VwGH-Entscheidung überlege, weiß ich nicht, ob uns das Aarhus-Beteiligungsgesetz vor dem VwGH in vielen Fällen tatsächlich weiterhilft. Aus meiner Sicht besteht in erster Linie für Projektwerber, aber natürlich auch für die Behörde und die betroffene Bevölkerung eine massive Rechtsunsicherheit, ob nicht doch auch Parteien beizuziehen sind, die nicht vom Aarhus-Beteiligungsgesetz erfasst sind – und ich rede da nicht nur von landesrechtlichen Vorschriften, die der Bundesgesetzgeber klarerweise nicht normieren durfte.

Die angesprochene, allfällige Pflicht zur Beteiligung von Bürgerinitiativen in betroffenen Verfahren sehe ich komplett entspannt, weil der VwGH in „Stadttunnel Feldkirch“ zumindest gesagt hat, „wenn sie innerstaatliche Voraussetzungen erfüllen“ und da sag ich, eine Bürgerinitiative kann sich nur im UVP-Verfahren gründen und insofern werde ich nicht sagen können, eine nicht ordnungsgemäß gegründete Bürgerinitiative hat in einem nicht-UVP-pflichtigen Wasserrechtsverfahren die Möglichkeit sich dort zu gründen und zu beteiligen. Das sehe ich beim besten Willen nicht.

[Einleitung der Diskussion]

## Rehm

Für mich stellt sich die Frage, worüber wir weiter diskutieren, weil eigentlich haben wir jetzt drei Gesetze, wo wir für jedes allein wahrscheinlich die restliche Zeit sozusagen verbringen könnten, ich möchte trotzdem versuchen, hier ein verbindendes Element zu finden und gleich einmal das letzte Thema wieder anschneiden, da ist jetzt wirklich die Frage der Rechtssicherheit zu bedenken. Die Frage der Parteistellung wäre dann von der Judikatur zu klären und zu diskutieren, aber der Konnex zu den anderen Paketen liegt meines Erachtens darin, dass die 100 Mitgliederregelung für Umweltorganisationen, die ansonsten eigentlich nicht

besonders problematisch ist, dadurch motiviert zu sein scheint, den Kreis derer, die jetzt diese Aarhus-Beteiligungsrechte bzw. deren Ausweitung hier bekommen sollen, einzuschränken. UVP-G und Standort-Entwicklungsgesetz haben eine gemeinsame Klammer, ich kann das jetzt nicht so schön formulieren wie du im Umweltrechtsblog, dass man jetzt mehr oder weniger in Form eines Aktionismus gleichzeitig AVG, UVP-G und Standortentwicklungsgesetz unkoordiniert ändert oder neu erschafft. Wir haben heute sehr viel gehört über Rechtswidrigkeiten, da gibt es unterschiedliche Meinungen, gemeinsame Position wird sein, es ist eine Menge Rechtsunsicherheit in all dem drinnen. Und für mich ist aber letztendlich dann die Frage zu stellen, was bewirke ich damit? Diskutiert wird Verfahrensbeschleunigung, nicht erst jetzt, sondern das hat es etwa bei der UVP-G Novelle 2009 schon gegeben und bei jeder Novelle seither müssen wir jetzt wieder diskutieren, also offensichtlich funktionieren die Rezepte, die bisher ausschließlich daraufgesetzt haben, die Parteienrechte einzuschränken und hier eine Woche weg, da eine Woche wegzustreichen, nicht. Sie greifen nicht und die heißen Eisen, die wirklich die Monate und Jahre verursachen bei den Ausreißern, den Problemprojekten, die greift man nicht an. Ich könnte jetzt noch viel sagen, ich möchte mich jetzt nur auf zwei Dinge beschränken vorerst. Einige der Regelungen, die jetzt im Standortentwicklungsgesetz als beschleunigend daherkommen, haben in Wahrheit eine verzögernde Wirkung, wenn ich statt 6 Wochen nur 4 Wochen habe, um Einwendungen zu erheben, dann werden diese Einwendungen einfach nicht mehr mit derselben Bearbeitungstiefe ausfallen können und bestimmte Inhalte dann eben erst später im Verfahren kommen. Wenn ich nur dann reden darf, wenn ich gefragt werde, sprich ich kann nicht jederzeit Vorbringen erstatten, sondern nur während der Einwendungsfrist und dann wieder bei der Verhandlung, kommen bestimmte Inhalte später, also ein Zwang zur "letzten Minute". Ich kann nicht hergehen, was wir oft tun und etwa ein Gutachten in einer vertieften Bearbeitung relativ bald nach den Einwendungen vorlegen, ich kann etwa nicht einem ermittelnden Gericht Tipps geben wie; "da liefert der Projektwerber jetzt Unterlagen, dabei gibt es das und das Problem, bitte, da gibt es Unterlagen dazu, ermittelt das gleich mit" und die greifen das dann auf. Derartige Beiträge kann ich nach dieser Regelung künftig nicht mehr liefern. Da ist einiges drinnen, was offensichtlich nicht durchdacht ist und nicht den Effekt haben wird, dass man die sieben Verfahren, die in dem Zusammenhang diskutiert werden, von einer jahrelangen Verfahrensdauer auf eine normale herunterbringen kann.

## Altenburger

Das war mehr ein Statement und keine Frage, aber dennoch gehe ich kurz darauf ein: ich sehe das nicht so, dass man dann nicht mehr sinnvoll vorbringen kann. Ich glaub'

– da greif‘ ich Prof. Müller vorweg – da werden wir uns wahrscheinlich eher einig sein als bei der Genehmigungspflicht. Das Parteiengehör muss natürlich trotzdem gewahrt werden, dh behördlich angeordnete Fristen, in denen Stellung zu nehmen ist, wenn ein neues Gutachten oder Nachtragsgutachten kommt, sind natürlich trotzdem einzuräumen. Da muss man jetzt nicht bis zur Verhandlung warten; § 45 Abs 3 AVG ist ja nicht ausgehebelt. Das steht ja auch drinnen, behördlich Fristen gelten weiterhin, § 11 Abs 2, also innerhalb behördlich angeordneter Fristen darf ein Vorbringen erstattet werden.

## Müller

Ich denke, bei dem Standortentwicklungsgesetz, das ist ein, naja euphemistisch formuliert, innovatives Gesetz und man wird dann sehen was da rauskommt. Ich beobachte das wie in einem Labor und natürlich denke ich, dass sehr viele dieser Bestimmungen nicht das Ziel erreichen, für das sie gedacht sind, dazu ist das Gesetz auch insgesamt inkonsistent, es ist auch schlecht geschrieben, das habe ich zwar davor nicht gesagt, aber dafür sage ich es jetzt, es ist schlecht geschrieben. Wenn man sich das durchschaut, dann weiß man nicht, was gilt jetzt für das Verwaltungsgericht, was für die Verwaltungsbehörden, das muss man sich auseinanderdividieren, welche Regelung wird jetzt derogiert und welche nicht. Es ist kein gutes Gesetz, die Idee dahinter ist nicht schlecht, man muss also schauen, wie das funktioniert. Natürlich, da kann vieles nach hinten losgehen. Ich glaube auch, dass dieses Gesetz vor dem Verfassungsgerichtshof nicht unbeschädigt davonkommt und jetzt möchte ich auf dich eingehen [Anm: gemeint Altenburger] wegen den zwei Kritikpunkten, wenn ich das schnell machen darf. Erstens die Frage: SUP-Pflicht oder nicht für die Verordnungserlassung. Naja ich hab gesagt, es ist halt umstritten. Ich bin nicht ganz davon überzeugt, dass es nicht SUP-pflichtig ist, ich bin allerdings auch nicht ganz überzeugt vom Gegenteil, ich würde aber eher dazu tendieren zu sagen, es ist SUP-pflichtig aufgrund der Judikatur des EuGH und der Aarhus-Konvention. Ich gebe nur Folgendes zu bedenken: Es mag sehr wohl so sein - Irgendwo muss die SUP-Pflicht ein Ende haben, das habe ich mir auch gedacht. Es kann nicht jeder Rechtsakt, der mittelbar Auswirkung auf die Umwelt hat, ein solches Verfahren durchlaufen müssen. Aber erstens spricht der Wortlaut der EuGH-Judikatur dafür. Man kann zwar sagen, in *D’Oultremont* ist es um Windkraft gegangen und um materielle Kriterien – das sehe ich schon auch –, aber man muss eines auch sehen, unter die Aarhus-Konvention fällt das wahrscheinlich schon, und wenn man dann in Betracht zieht, dass die SUP-Richtlinie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Konvention steht, gibt es meines Erachtens gute Argumente dafür. Aber wie schon gesagt, wir wissen es nicht, vielleicht wird’s in Zukunft noch diskutiert werden.

Bei der Genehmigungspflicht bin ich eben gar nicht deiner Auffassung [gemeint: Altenburger], das hat man glaube ich schon gesehen. Es ist einfach der Gesetzestext. Am Anfang habe ich auch gesagt, das ist doch kein Problem, mein Gott ja, da hat er halt den § 5 Abs 6 UVP-G noch einmal zitiert, aber die Frage ist, warum macht das der Gesetzgeber? Ich unterstelle dem Gesetzgeber immer eine Ratio. Ich unterstelle, dass er sich etwas überlegt hat. Wenn ich mir dann den Wortlaut vor Augen führe, „es ist zu genehmigen“, nicht „es ist zu entscheiden“, wie es ansonsten heißt, dann muss er sich dabei etwas gedacht haben. Auch der Verweis: „soweit Abs 6 nichts Anderes bestimmt“ und dort steht, „es ist abzuweisen, wenn qualifiziert nicht genehmigungsfähig“, dann stellt sich die Frage nach dem Warum. Klar, die Nichtanwendung der § 17 Abs 4 und 5 UVP-G, diese Passage hat er in der Version 2 draußen gelassen, weil das viel zu offensichtlich war. Jetzt können wir uns überlegen, na bitte, der Gesetzgeber hat's vielleicht nicht so gemeint, wir sollten unionsrechtskonform oder verfassungskonform interpretieren. Da müssen wir uns aber überlegen: Wo sind denn die Grenzen einer unionsrechtskonformen Interpretation? Die liegen eben im Wortlaut. Aus dieser Sicht ist es meines Erachtens unzulässig, die Gesetzesstelle unionsrechtskonform zu interpretieren. Meines Erachtens gehört dieser Text geändert, statt „genehmigen“ gehört „entscheiden“ und dann ist das kein Problem.<sup>45</sup> Und dieses Zitat von § 5 Abs 6 UVP-G, das muss nicht sein. Diese Verknüpfung, die stört mich sehr.

## Hochreiter

Ich beziehe mich auf den Beitrag von Prof. Müller zum Standortentwicklungsgesetz. Ich hab' mir die beiden Entwürfe angeschaut. Den ersten konnte man ja nicht wirklich ernst nehmen, das ist ja eine politische Provokation gewesen, wobei man halt sagen muss, ob das nicht ein bisschen ein Unfug ist, alle beteiligten Kreise in dem Begutachtungsverfahren mit sowas zu beschäftigen. Denn das macht man über Pressemeldungen usw und im politischen Diskurs, dort hat es natürlich seinen Platz, aber nicht in Legistikprozessen. Beim jetzigen Entwurf ist die Frage, wenn man sich das „*Dritte Piste-Verfahren*“ hernimmt oder wenn ich etwa an das, was ich von 380-kV Leitungsverfahren in Salzburg weiß, denke, dann frage ich mich, was hätte dieser zweite Entwurf in diesem Verfahren wirklich bewirkt. Die Erläuterungen machen nicht mal den Versuch darzustellen, dass es Großartiges bewirkt hätte. Das „*Dritte Piste-Verfahren*“ hat an einem EU-Vertragsverletzungsverfahren gelitten, das - glaub ich - 1 Jahr bevor die niederösterreichische Landesregierung dann die Entscheidung

---

<sup>45</sup> Dann bedürfte es weder des Abs 5 noch des Abs 6, weil die Entscheidungspflicht bereits in Abs 4 vorgesehen ist.

getroffen hat, erst geendet hat. Das heißt: Dieses „Dritte Piste-Verfahren“ hätte gar nicht früher in der ersten Instanz abgeschlossen werden können. Und: Das EU-Vertragsverletzungsverfahren hat sich einfach darauf bezogen, dass die vorangegangenen Flughafenausbaut eben ohne UVP gemacht worden sind. Unsere Hypothese dazu ist, dass das Verfahren von Anfang an an einem völlig unzulänglichen Luftfahrtgesetz gelitten hat, das man immer noch im Zustand von 1957 belassen hat – nach dem Motto: „Wir sind der EU beigetreten, wir haben die Aarhus-Konvention unterschrieben, die Menschenrechtskonvention ist in Kraft getreten, also einiges hat sich in der Welt geändert, aber das Verkehrsrecht braucht das nicht zu berücksichtigen“. Ich finde mich gut in Darstellungen wieder, die sagen: „Naja da sind Rechtsfragen, Rechtswidrigkeiten im jetzigen Entwurf, aber so rasend gravierend ist das alles miteinander nicht“. Ich glaub' das auch. Aber die wichtigere Frage sollte eigentlich sein, wird diese Bestätigung des öffentlichen Interesses irgendetwas zur Erhöhung der Legitimation von Projekten beitragen? Das ist ja eigentlich der Kerngedanke in der ganzen Geschichte und ich sage einmal, dass jetzt das Umweltministerium außen vorgelassen ist, das kann ich nachvollziehen. Denn ich würde nicht gerne Umweltminister sein wollen, um dann auf der Basis einer so schmalen Anregung zu etwas ja sagen zu müssen, was ich nicht kenne. Ich glaub das war sehr rational, dass sich das Umweltministerium aus dem Spiel gebracht hat, aber die Legitimation dieser Bestätigung erhöht das natürlich nicht. Dazu kommt noch, dass nur der Betreiber eine Anregung geben kann, aber bitte, das öffentliche Interesse ist oder ist nicht. Das bestimmt eine Bundesregierung, ein Minister, das Parlament aber das kann doch nicht der Anregung eines Betreibers obliegen, der privaten Interessen verpflichtet ist, vielleicht im 100% Eigentum des Bundes aber doch halt ein privater Betreiber ist. Ja, und dann hat dieses Verfahren überhaupt keine Beteiligung, also es ist gar nicht viel diskutiert worden. Bei solchen Projekten da geht's doch immer um Landesinteressen, die betroffen sind, die kommen jetzt manchmal sehr verquer zur Geltung, da geht's zB um Betroffenheiten von Städten oder von Gemeinden. Die hat man aber nicht mal gefragt bei dieser Bestätigung. Also es kann auch sein, dass dieses Verfahren sich eh als wahnsinnig schwierig herausstellen wird, weil da wird es Interventionen hageln, da wird's Unzufriedenheit geben, da werden wahrscheinlich die betroffenen Minister, die die Empfehlung erteilen müssen vor einer unmöglichen Situation stehen, wenn man nicht vorher eh schon ein umfassendes Massenbeteiligungsverfahren gemacht hat, wo man weiß, was auf einen zukommt. Aber dieses Verfahren an und für sich halte ich für völlig untauglich, das ist so schmal, dass es überhaupt nichts leistet. Das ist mein Statement. Und eine Frage habe ich noch an Prof. Müller, weil ja im Vorfeld des Standortentwicklungsgesetzes die Betreibervertreter, Politiker immer gesagt haben,

wir brauchen ein Gesetz mit einer Feststellung, wo dann klar ist, wie das öffentliche Interesse in den Genehmigungsbestimmungen auszulegen ist, also irgendeine, sozusagen, eine „Eintrittskarte“ entsteht, wo man dann Gewissheit haben kann, dass Abwägungen im Genehmigungsbestimmungen anders ausfallen und für die Projekte ausfallen. Eine Frage an Sie, sehen Sie da irgendetwas, was für Genehmigungsentscheidungen, Abwägungsprozesse in dieser Bestätigung hilft?

## Müller

Vielen Dank für die schöne Anmerkung. Hätte es etwas an der „Dritten Piste“ geändert? Na sicher nicht. Sie haben’s eh schon selber erklärt, aber die „Dritte Piste“ ist jetzt ja in dieser Verfahrensbeschleunigung drinnen, war ja ganz oben, geht jetzt wieder runter. Also wir werden sehen, ob’s jetzt schneller geht. Hilft’s was für die Legitimation von Projekten oder nicht? Also für mich ist das Standortentwicklungsgesetz, wenn ich rechtspolitisch sprechen darf, zunächst einmal einfach eine Beruhigungspille, die ungefähr in die Richtung geht wie der Plan, den Wirtschaftsstandort in die Verfassung aufzunehmen, das passt ja an sich ganz gut zusammen. Also das ist einmal die erste Funktion: Wir machen ja was für den Wirtschaftsstandort, wie sich das ausspielt – man kann es nicht sagen. Ganz untauglich, aus rechtspraktischer Sicht, würde ich das Standortentwicklungsgesetz nicht halten, weil ja Verfahrensbeschleunigung vorgesehen ist, das hat ja auch der Kollege vorher gesagt, das hat schon Auswirkungen: Man hat weniger Zeit, steht unter höherem Druck. Dann sind wir bei der Frage der Definition des öffentlichen Interesses: Da sind Behörden nicht unglücklich drüber, wenn öffentliches Interesse von „ganz oben“ definiert wird. Das erleichtert dann die eine Seite. Damit sollte allerdings nicht die Interessensabwägung vorweggenommen werden, das will das Gesetz auch gar nicht. Aber natürlich muss man sagen, jetzt rein politisch betrachtet: Das ist von ganz oben absegnet, da gibt es ein ganz gewichtiges Interesse. Das hat einen Einfluss auf die Gewichtung. Also das ist die wesentliche Funktion, diese Gewichtungsfunktion, und natürlich niederschmetternd wäre es, wenn ein Projektwerber einen Antrag stellt und er kriegt das öffentliche Interesse nicht bestätigt. Also ich glaube schon, dass das eine Auswirkung hat.

Also insgesamt halte ich das Ganze für tauglich, ja und man muss eben schauen wie sich das Ganze ausspielt.

## Altenburger

Einige Bestimmungen wurden noch gar nicht besprochen, weil sie so unauffällig ausschauen bzw es tatsächlich sind. Sie kommen meistens aus der Praxis. Mitunter

kann man sich einen Grinser nicht verkneifen, wenn man sie durchliest. ZB habe ich mich gefragt, was soll denn das jetzt? „Unterlagen sind geordnet vorzulegen“.<sup>46</sup> Das haben sich anscheinend das BVwG oder auch die UVP-Behörden gewünscht. Man könnte meinen, es versteht sich – auch im Eigeninteresse<sup>47</sup> – von selbst, aber offensichtlich ist das im Vollzug nicht immer der Fall und hat insofern Anlass für die Regulierung gegeben. „Dateien sind als pdf. vorzulegen“.<sup>48</sup> Das entsprechende Problem kommt regelmäßig vor. Die Fachbeitragssteller übergeben dem Projektwerber die Daten elektronisch. Dieser brennt sie auf DVD und übergibt sie an die Behörde, die dann beim Versuch, sie zu öffnen, feststellt, dass einige Daten in einer Form vorgelegt worden sind, die für sie nicht zu öffnen ist, zB .dwg- und .eps-Dateien oder Ähnliches. Die Programme kosten für die Lizenzierung regelmäßig einen vierstelligen Bereich, manchmal auch einen fünfstelligen. Es kann selbstredend weder der Behörde, noch dem Gericht zugemutet werden, sich die entsprechenden Programme anzuschaffen, nur um alle Dateien ansehen zu können. Dann wird bei den Planern oder deren Vertretern angerufen, „wie mach ich eigentlich die Datei auf?“. Das kann man sich ersparen, wenn man gleich alles in das pdf-Format konvertiert.

„Wesentliche Stellen sind hervorzuheben“,<sup>49</sup> das mutet auf den ersten Blick auch seltsam an, aber leider haben sich manche Projektgegner und deren Vertreter, Gott sei Dank aber keine Anwesenden, darauf spezialisiert, aus dem Internet oder von sonst wo wahllos Berichte zusammen zu sammeln, hunderte Seiten auszudrucken, die sie – das unterstelle ich – zum Teil selbst nicht gelesen haben, der Behörde oder dem Gericht vorzulegen mit dem Hintergedanken: Die Behörde hat im Rahmen der Officialmaxime zu ermitteln, ob da etwas Wichtiges drinnen ist. Dabei kann schon der eine oder andere Tag ins Land ziehen, in dem das Genehmigungsverfahren stillsteht. Aufgrund der Novelle kann man derartigen Einschreitern sagen, „bitte sag mir, was eigentlich in den Unterlagen stehen soll und wo es zu finden ist“. Eine solche Anordnung gibt es auch im Zivilrecht, da muss man dann wirklich mit dem Leuchtstift die wesentlichen Stellen markieren. Das darf auch nicht alles sein, sondern muss konkret sein.

Das sind also so kleine Bestimmungen, die aus der Praxis kommen, sicherlich sinnvoll sind und im Begutachtungsverfahren auch nicht die großen Aufreger waren. Die

---

<sup>46</sup> § 13 Abs 2 und § 14 Abs 2 StEntG.

<sup>47</sup> Man kann wohl annehmen, dass die Vorlage geordneter Unterlage leichter Berücksichtigung findet als bei ungeordneten Unterlagen.

<sup>48</sup> § 13 Abs 2 UVP-G.

<sup>49</sup> § 14 Abs 2 StEntG.

einzigste Frage, die sich für mich stellt, ist, warum diese Sonderverfahrensbestimmungen nur für standortrelevante Verfahren und nicht generell gelten sollen.

### Sander

Keine Angst, ich halte kein Co-Referat wie bisher üblich, sondern ich habe eine konkrete Frage an den Professor Müller: Wir haben jetzt viel über die Interessenabwägung diskutiert. Wie verträgt sich der neue gesetzliche Rahmen, so wie sich das vielleicht der Gesetzgeber vorstellt, mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, die doch recht eindeutig sagt, die Interessenabwägung ist per se schon der gerichtlichen Kontrolle entzogen, und in welchem Spannungsverhältnis steht das zur Aarhus-Konvention?

### Müller

Die Frage habe ich gefürchtet. Es geht also um die Frage: Ist die Interessensabwägung eine Ermessensentscheidung oder ist es eine wertende Entscheidung, die der Kontrolle der Höchstgerichte unterliegt. Ja, der VwGH sagt das eine, der VfGH sagt gar nichts dazu, die Lehre geht auch auseinander. Wie verhält sich das jetzt? Dass die obersten Verwaltungsorgane Wertungen vorgeben, damit habe ich kein Problem. Das ist eine Verordnung, Gerichte und Behörden sind an Verordnungen gebunden. Aber was ist, wenn eine Verordnung eine Interessensabwägung vorwegnimmt? Ist das Verwaltungsgericht [oder die Behörde] daran gebunden? Ja, schon. Warum nicht? Fragen kann man, ob die Vorwegnahme der Interessensabwägung verfassungswidrig ist – da sehe ich aber keinen Konflikt. Ich habe keinen Konflikt dadurch, dass die Verordnung bestimmte Interessensabwägungsbestandteile für die Verwaltungsbehörden vorwegnimmt. Wenn ich jetzt davon ausgehe, dass es eine Ermessensentscheidung ist, dann unterliegt diese Nachprüfung dieser Interessensabwägung sowieso nicht dem Verwaltungsgericht. Dieser Auffassung bin ich allerdings nicht. Ich glaube schon, dass es eine Werteentscheidung ist und dementsprechend vom Gericht nachprüfbar ist. Und jetzt stellt sich die Frage, ist das Gericht an die Verordnung gebunden, dass es hier ein öffentliches Interesse bejahen muss, dann würde ich sagen: Ja.

### Lueger

Ich hätte eine Frage zur UVP-Novelle: Wenn man sich den aktuellen UVP-Bericht an den Nationalrat ansieht, fällt auf, dass die Verfahrensdauer im Mittel – soweit ich weiß – zwischen 13 und 14 Monaten liegt von Antragstellung bis zur Fällung der Entscheidung. Davon fallen kaum mehr als die Hälfte, also etwa 7 Monate im Mittel,



in den Zeitraum zwischen Veröffentlichung der Unterlagen bis zur Entscheidungsfällung. Fast die Hälfte der Verfahrensdauer fällt somit in jene Phase, in der die Unterlagen noch vervollständigt werden. Andererseits liegt mir eine Auskunft vom ehemaligen Umweltminister vor, laut der Umweltschutzorganisationen – in etwa 2x im Jahr – Rechtsmittel gegen UVP-Genehmigungsbescheide erheben. Daher stelle ich mir die Frage, ob die Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten von Umweltschutzorganisationen wirklich ein effektives Mittel ist, um Verfahrensbeschleunigung zu erwirken, oder ob es da nicht effektivere Möglichkeiten gäbe. Um Beispiele zu nennen: Mehr personelle Ressourcen für Behörden, mehr Sachverständige oder auch die Klärung von grundlegenden Fragen bereits vorweg im Rahmen einer SUP. Oder vielleicht fallen Ihnen aus der Praxis noch andere Möglichkeiten ein?

## Stangl

Ja, danke für die Frage.

Grundsätzlich, wenn man die Statistik, die Sie angesprochen haben, betrachtet, dann sieht man sehr große Unterschiede auch zwischen den einzelnen Jahren, das heißt es kommt immer darauf an, wie groß sind die Projekte, die gerade anhängig sind bzw. die finalisiert werden. Im Mittel haben Sie Recht, es sind so 7 Monate. Nicht bei Linienvorhaben. Ich stimme insoweit zu, als ich glaube, die NGOs sind jetzt nicht der große Verzögerer. Es dürfte ein paar schwarze Schafe bei den Umweltorganisationen geben, die wie es Dieter Altenburger schon gesagt hat, tausende Seiten vorlegen, wo die Verfahrenstaktik ist, die Projektwerber zu ärgern oder das Ganze hinauszuzögern. Ich glaube, dass man nunmehr in der UVP-G-Novelle Mittel findet, um das zu beschränken, das sind eh die angesprochenen Möglichkeiten, wie zB dass Beweisanträge bis zur mündlichen Verhandlung zu stellen sind. Ob das dann immer verfassungskonform ist, dass man die Wiederaufnahmemöglichkeit ausschließt, das sehe ich kritisch, aber grundsätzlich glaube ich, so eine gewisse Strukturierung führt dazu, dass das Verfahren einfach effizienter und dadurch auch schneller abgehandelt werden kann. Also ich persönlich sehe diese Einschränkungen bei den Umweltorganisationen jetzt nicht so als großen Gewinnbringer im Verfahrensablauf und ich habe es auch schon bei meinem Vortrag anklingen lassen, es wirkt alles ein bisschen nach „ok ihr habt’s uns sekkiert, jetzt sekkiert wir euch ein bisschen zurück“. Und ein weiterer Punkt, den Sie auch angesprochen haben: „Ressourcen“ ist auch ein großes Thema. Diese zu erhöhen wäre wahrscheinlich die effektivste Möglichkeit, die Verfahren zu beschleunigen. Natürlich gibt es verfahrensrechtliche Fristen, die nicht verschiebbar sind, aber grundsätzlich gilt: Wenn ein größerer Pool

an Sachverständigen besteht und auch bei der Behörde mehr Ressourcen vorhanden sind, können solche Verfahren schneller abgehandelt werden und es würde auch gesamtwirtschaftlich sicher ein besseres Ergebnis geben. Ich glaube dort müsste der Finger in die Wunde gelegt werden.

## Huber

Ganz kurz eine Anmerkung zu dieser Frage – Interessensabwägung, Ermessensentscheidung, Verordnung. Schlussendlich bedeutet es doch nur, dass wir eine Verordnung haben, die dann spätestens das Bundesverwaltungsgericht auch beim Verfassungsgerichtshof anfechten könnte. Ich glaube auch, das wäre denkbar. Was mich allerdings bei der Verordnung schon interessiert und deshalb noch nicht zum Ende überlegt, Thomas vielleicht hast du dir das schon angeschaut, wenn eine Verordnung ausschließlich erlassen werden kann, wenn sie jemand, nämlich der konkrete Projektwerber beantragt, habe ich da nicht ein gewisses Problem mit der Bindung oberster Organe des Bundes, also dem Verbot der Bindung oberster Organe des Bundes, die ja eigentlich nur dann tätig werden, wenn ein entsprechender Antrag von einer Partei vorliegt und diesen aber auch nicht eigenständig machen dürfen, was sie ja üblicherweise dürften.

An sich darf normalerweise eine Verwaltungsbehörde verfassungsrechtlich Verordnungen erlassen in ihrem Wirkungsbereich, so steht es in der Verfassung. Und jetzt habe ich plötzlich eine Verordnung, die ich nur erlassen darf, wenn jemand zu mir kommt. Habe ich da nicht ein gewisses verfassungsrechtliches Problem? Da gibt's ja eine Rechtsprechung, die ich jetzt aber nicht mehr genau im Kopf habe, wo das Problem mit der Bindung oberster Organe des Bundes thematisiert wird, also dass ich die nicht binden darf an Anträge Einzelner.

Dann noch eine kurze Frage an Florian Stangl. Diese Bestimmung mit dem ausreichend qualifizierten Experten, der also die Unterlagen schreiben muss, kann man das irgendwie nutzbar machen? Ich meine die Behörde kann behaupten, der Antrag ist nicht vollständig, solange es nicht von ausreichend qualifizierten Experten ist, aber könnte das sonst irgendjemand als Verfahrensfehler in irgendeiner Form geltend machen?

## Stangl

Ich glaube meine Antwort kann kurz ausfallen: Ich halte das nicht wirklich für justiziabel. Einerseits ist der Nachweis schwierig; es sei denn es ist ganz offenkundig, dann wird aber das bessere Mittel wohl ein Verbesserungsauftrag sein oder man genehmigt eben nicht. Also ich glaube dafür in einer späteren Phase des Verfahrens

erfolgreich einwenden zu können, dass der SV nicht ausreichend qualifiziert war, ist die Bestimmung nicht determiniert genug, aber es würde jedenfalls spannende Diskussionen geben.

## Müller

Ich wollte damit nur eines andeuten, du hast mich da auf eine wirklich schöne Idee gebracht, das was du da gesagt hast, also eine Verordnungserlassung auf Antrag, die Möglichkeit der Bindung oberster Verwaltungsorgane usw., das ist tatsächlich ein Problem. In dem Fall ist es allerdings kein Problem, weil das eine Anregung ist, es ist in Wahrheit kein Antrag, es gibt kein subjektives Recht darauf, es ist daran eine objektivrechtliche Prüfpflicht gebunden. Aber es ist kein subjektives Recht und es ist so wie im Raumordnungsrecht strukturiert worden. Wahrscheinlich hat dieser Gedanke sogar im Gesetzgebungsverfahren eine Rolle gespielt, dass man das auch deswegen als Anregung definiert hat. In dieser Form ist es für mich überhaupt gar kein Problem. es werden halt Informationen weitergegeben: Grüß Gott, ich hab ein schönes Projekt, ihr habt eine schöne Liste, könnte mein Projekt nicht auf diese Liste, die in Verordnungsform ergangen ist und dann erfolgt ein amtswegiges Verfahren.

## Netzer

Ich teile die vorherige Wortmeldung, dass es durchaus Sinn macht, rechtspolitisch das besondere Interesse an bestimmten Vorhaben entsprechend zu unterstreichen. Die Idee, es möge sich eine Regierung dazu bekennen, dass es ein besonderes öffentliches Interesse gibt ist einer der wenigen echten Lichtblicke in diesem Gesetzesvorhaben.

Aber was macht § 17 Abs 2 in diesem Entwurf? Wird ein Projekt dadurch zu einem Projekt von besonderem öffentlichem Interesse, dass der Behörde ein Fehler unterlaufen ist und der Genehmigungsakt aufgehoben wurde und gilt das dann nur für die letzten drei Jahre? Angesichts des großen Druckes der ganz offenkundig hinter der Erlassung dieses Gesetzes stand, erwarte ich mir keine Änderungen im Nachbegutachtungsverfahren. Aber diese Bestimmung stimmt mich bedenklich, denn wir haben dann keine Verordnung, aber wir haben dennoch die volle Anwendbarkeit aller besonderen Verfahrensvorschriften, nur weil ein „Heber“ passiert ist.

## Altenburger

Im Detail habe ich mir das spezielle Problem nicht überlegt, aber vielleicht hat man befürchtet, wenn ein Projekt, wie der Flughafen, nochmal gehoben wird, hat man dafür eine explizite Bestimmung.

## Müller

Das ist die „Lex Dritte Piste“. Es ist vollkommen richtig, da brauche ich keine Verordnung. Begründet wird es in den Erläuterungen, dass da schon Ermittlungsschritte gesetzt wurden. Aber es ist wirklich so: Das ist eine ex lege-Zuerkennung des öffentlichen Interesses.

Ich weiß nicht, welche Verfahren sonst noch betroffen sein können.

[Zuruf aus Auditorium: Alle....]

Da kann man sich natürlich die Gleichheitsfrage sehr wohl stellen.

Man müsste dann natürlich prüfen, ob diese Übergangsbestimmung zu pauschalisierend ist. Wobei man da sagen muss, dass der VfGH bei Übergangsbestimmungen großzügig ist. Also, bedenklich ist es auf alle Fälle. Ob man jetzt sagen kann, das ist eine gleichheitswidrige Übergangsbestimmung, also das wäre mir jetzt noch zu weit hergeholt.

## Altenburger

Wenn ich mir die Erläuterungen durchlese, dann sind eben Verfahren in wiederholten Rechtsgängen betroffen. Also Verfahren, die bereits einen Rechtsgang im Instanzenzug bis zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts durchlaufen haben. Sprich, ich habe alles einmal durchlaufen, bin „runter gefallen“, komme wieder rauf und dann gilt das erst. Also das sind aus meiner Sicht nicht alle anhängigen Vorhaben, sondern tatbestandsmäßig nur einige Wenige.

[Schluss der Veranstaltung]

